

02

C. 2. 50

Johann Brunnemanns
Weyl. Chur-Fürstl. Brandenb. Raths und
Ordinariü der Juristen Facultät zu Franckfurt
an der Oder

Anleitung
Su vorsichtiger Anstel-
lung des Inquisitions-
Processes,

Zeko erstlich/

Allen Gerichts- = Obrigkeiten
und Berwaltern/welche der Heilichen Rechte
nicht genugsahm kundig/

Zur nöthigen Information,
heraus gegeben/

von

S. S. S. D.

Hall / Im Jahr 1697.
Verlegt Johann Gottfried Kenger / Buch-Händler.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Second section of handwritten text, also appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side.

Third section of handwritten text, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side.

Final section of handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side.





Beneigter Leser.

S bezeuget die tägliche Erfahrung/ wie bey angestelter Inquisition über begangene Mißthaten/ darin man von der Menschen Ehre und Guth / ja Leib und Leben handelt / die gebührende Sorgfalt/ welche einem Richter disfalls obliegt/ nicht beobachtet wird/ indem mehrentheils diejenige/ welchen die peinliche Gerichte anvertrauet / oder damit belehnet seyn/ ihren eusersten Fleiß dahin anwenden / daß Sie einen beschuldigten Delinquenten mit Beschleunigung der Inquisition übereilen / und denselben nur bald zum Schwerdt / Galgen oder Radt bringen mögen/ wenig daran gedencckende/ daß ihnen die Rechte auf ihr Gewissen verbunden/ sowohl vor eines Delinquenten Unschuld und

A 1

Erle

Vorrede.

Erledigung/ als dessen Verdamnung bemühet zu-
seyn/ welches alles aus keiner anderen Ursach ge-
schicht / als damit sie nur bald derer Unkosten
so sie/ krafft tragender Jurisdiction, auf solche Inqui-
sitions Prozesse zu verwenden haben / entlediget
werden. Und ob zwar anderer Orthen / da die
Obriegkeiten sich von den Criminal Kosten los ge-
macht/ und solche denen armen Unterthanen auf-
gebürdet / solche eilfertige Executiones nicht leicht
vorgenommen werden/ inmaßen die Gerichts-Ver-
walter / welche aus denen Gerichts Sportulen ih-
ren Profit suchen / dem Augenschein nach/ zwar
nichts unterlassen / was zu ausführlicher Unter-
suchung der angeschuldigten Ubelthat / und zur de-
fension des Inquiriten / gehören möchte / so bezeug-
et es doch / leyder! die tägliche Erfahrung/ daß
sie durch Vergrößerung der Criminal Acten und
dadurch ihnen Zuwachsendem großen Sportulen
mehr ihren Vortheil / als die Beförderung der
heilsamen Justiz suchen / da sich dann öftters zu-
trägt / daß man bey Einholung eines Criminal-
Urtheils die Bestrafung auf 1. oder 2. N. Schock/
so 5. Thl. austräget/ gesetzet wird/ und dabey zu-
gleich die Condemnirung in die verursachte Ge-
richts Kosten geschiehet/ diese nach hero auf 70.
bis

Vorrede.

bis 80. Thlr. von denen Gerichts-Haltern liqui-
diret werden; Und also wenn der Delinquent
die Gerichts-Gebühren Armuths halber nicht
ersehen kann / oder er auch mit dem Leben seine
Missethat verbüssen muß / die ohne dem bedrän-
gete Unterthanen deshalb contribuiren müssen.
Daher dan an solchen Orthen die Gerichts-Her-
ren oder ihre Gerichts-Halter keinen Abscheu
vor begangene Laster haben / auch nicht verlan-
gen / daß es bey ihren Unterthanen wohl zugehe /
sondern sich vielmehr freuen / wenn es übel zugehet /
damit sie nur Inquisitiones anstellen / und denen
armen Unterthanen / nicht durch die Straffe
selbsten / welche wie gedacht öftters leyndlich ist /
sondern durch ihre unmaßige Gerichts-Gebüh-
ren / das Marck aus den Beinen saugen mögen /
dadoch billig die liebe Justiz ohne entgelt admini-
striret werden / und ein Gerichts-Herr / wegen des
Vorthails so er aus den Straffen hat / die Ge-
richts-Kosten / als onera Jurisdictionis, über sich neh-
men solte. Dieses beydes hat der seel. Herr Brun-
nemann, nach seiner Welt bekandten Begierde zu
heilsahmer administration der Justiz, öftters befla-
get / indem er gesehen / daß in dem ersten Stück
vornehmlich in der Marck Brandenburg / Pom-
mern

Vorrede.

mern und Mecklenburg/ in dem andern aber in denen Sächsischen Landen obiger massen verfahren worden / und daher unter allen seinen herausgegebenen Schrifften dieses seine erste Arbeit seyn lassen/ daß Er einen Tractat von Anstellung des Inquisitionis Proceßes verfertigen möchte/ indem er wohl bey sich erwogen / daß hierin der große Gott am meisten beleidiget würde/ wan man die laster nicht gebührend bestrafft/ hingegen die Unschuldigen beleydiget und unterdrücket; dabey er nichts anders gesucht / als / daß die Ehre Gottes / das gemeine Besten/ und Verhütung aller Vergusnis nachdrücklich befördert würde. Es hat auch besagter Tractat bey allen Gewissenhaftten Jctis dergleichen Beyfall gefunden/ daß man die von ihm geschene nützliche Erinnerungen ganz Christlich und nöthig geachtet/ und bey wohlbestellten Iudiciis mit Fleiß attendiret. Weil aber solcher von ihm in lateinischer Sprache heraus gegeben/ und also zu vieler Gerichts-Herren / welche der lateinischen Sprache unerfahren / völliger Nachricht nicht kommen können / und man auch in der Marck Brandenburg keine beschriebene Ordnungen gehabt/ wie die Inquisitiones von denen Gerichts-Obriegkeiten ange-

Vorrede.

angestellet und fortgesetzt werden solten / so ist ihm wenig Jahre vor seinen Ende / von einem hohen Ministro des Churbrandenburgischen Hofes S. B. S. aufgetragen worden / einen Entwurff / in teutscher Sprache / von einer Inquisition-Ordnung / wie solche in denen Churfürstlichen Landen publiciret und eingeführet werden könnte / zu machen; welche heilsahme Arbeit er auch mit freuden über sich genommen und verfertiget / auch solche nach Hoffe übersand. Weil er aber nicht lange hernach gestorben / und der Chur-Brandenburgische Hoff mit dem Frankösischen und Schwedischen Kriege distrahiret worden / der vornehme Minister auch darauff diese Welt gese-
gnet / ist die vorgehabte Intention, deshalb dieser Aufssatz zu Papier gebracht / nicht erreicht worden. Indessen aber weil hierinnen ein kurzer Begriff des ganzen Inquisition Processes enthalten / raus sich diejenige von Adel und andere Gerichts-Herrn / so der peinlichen Rechte nicht kundig / gar füglich informiren können / was ihnen bey vorkommenden Criminal-Fällen zu beobachten seyn möchte / damit sie nicht allezeit denen öffters gleich unwissenden Notariis folgen dürffen / sondern selbst was ihre Obrigkeitlichen
Pflichte

Vorrede.

Pflicht obliegt / wahrnehmen können / so habe ich dem gemeinen Wesen zuträglich zuseyn erachtet / diese / dem Ansehen nach zwar geringe / aber seinen Nutzen nach diensahme Arbeit zum Druck zu befördern. Wie ich nun nicht zweiffele / es werde der geneigte Leser diese Arbeit aus dem Zwegk / welchen der seel. Herr Brunnemann gehabt / nicht aber aus dem euserlichen Ansehen æstimiren / so hoffe auch / es werde der große GOTT diese des seeligen Mannes Arbeit dergestalt gesegnet seyn lassen / damit sie zur Beförderung des gemeinen bestens ausschlagen möge. Mich aber wird der gütige Leser / daß ich solche zum Druck befördert / umb so vielmehr entschuldiget halten / weil mich die angebohrne Pflicht dahin verbunden / diese nützliche Sache nicht zu hinter halten.

Halle in Magdeburg den 10. Nov.

1697.

Das



Das I. Capitel.

Wie ein peinlich Berichte zu bestellen/
und die Acta einzurichten?

§. I.

Die peinliche Berichte müssen vor allen Dingen mit frommen/ehrbahren/verständigen und erfahrenen Persohnen/ so gut als es nach eines jeden Orths Beschaffenheit immer möglich/ besetzt werden/ nach anleitung der P. S. O. art. 1. und zwar seynd vornehmlich solche Richter vorzusetzen / die nicht aus antrieb eiteler Ehre/ oder durch Geschencke / sondern wegen ihres guten Lebens und Wandels/ auch Gelahrtsamkeit / zu einem so wichtigen Ambte gelangen seyn.

§. II.

Dahero fast nothwendig/ daß von der Obrigkeit solche Richter und Schöppen vor andern/ so viel nur immer möglich/ bestellet und eingesetzt werden / welche vor dem auff Universitäten gelebet / und eine gute Wissenschaft der Rechte/ auch/ wegen ihres Christlichen Lebens und Wandels/ ein gutes Gezeugniß erlangt haben.

§. III.

Wann nun ein Richter / zu einem so wichtigen Ambte rechtmäßig befodert / und sich eine Criminal. Sache eräugnet/ so thut er wohl / wann er sich auf einer Tabell den ganzen Process kurz vorstellt / da Er den leicht sehen kan was geschehen/ und was noch ermangelt / damit er den Process desto leichter

3

30

zu Ende bringen/ und nichts von denen dazu gehörenden nöthigen Stücken/ versäumen möge.

§. IV.

Es muß aber auch ein Richter seine Affecten gänzlich ablegen oder beyseite setzen/ damit er weder durch Zorn / und Privat-Haß gegen den Inquisiten übereilet werde/ noch durch Geld oder hohes Ansehen des Delinquenten/oder dererjenigen so von ihm beleidiget seyn/ sich blenden lasse/ sondern mit einem ernsthaftten Gesichte/ nicht zu hart/ und nicht zu freundlich/ mit denen Angeklagten spreche/ und sich überall als einen gewissenhaftten Richter/ der Gott fürchtet/ und das künfftige allgemeine Gericht/ da er selbst Red und Antwort von seinen Verrichtungen geben muß/ vor Augen hat/ bezeuge.

§. V.

So sollen auch diejenigen welche auf ihren Gütern das peinliche Gerichte haben/ woserne sie solche selbst bestellen können/ dieselbe keinem andern auftragen/ ohne in denen Nothfällen/ da sie solche persöhnlich zu verwalten nicht vermögen/ da jedoch tüchtige Personen darzu zugebrauchen.

§. VI.

Und weil die peinliche Processe eines Menschen ehrlichen Nahmen/ Leben/ und Güther betreffen/ so ist daher in der peinlichen Hals Gerichts-Ordnung art. 7. gar heilsamlich versehen/ daß der Richter/ in denen zweiffelhaftten Fällen/ nicht selbst sprechen/ sondern bey denen Rechts-Gelehrten Anfrage thun und sich belehren lassen soll/ da den nöthig ist/ daß die abgelassene Bericht-Schreiben an die Facultäten oder Schöppenstüle als zeit in copia denen Actis beygefüget werden/ damit ein Inquisit daraus/ bey führender Defension, sehen möge/ ob er nicht durch den Bericht in ein oder anderen Umstand graviret sey/ welches vffters zu geschehen pfeget.

§. VII.

Wie ein peinl. Ger. zubestellen un̄ Acta einzurichten. 3

§. VII.

Ferner gehöret auch zu einem peinlichen Gerichte ein Actuarius, darzu geschworne Notarii pflegen gebraucht zu werden. Diemeil aber solche Leuthe oft verbothener Weise zu solchen Notariat-Ambt gelangen / so ist dienlich / daß man keine Notarios darzu gebrauche / welche nicht bey der Regierung oder Cammer-Gericht in selben Lande nochmahls examiniret / und immatriculiret worden / und dabey zugleich auf eine gewisse peinliche Hals-Gerichts-Ordnung geschwohren haben. Vor allen Dingen aber ist auch hauptsächlich auf ihr gutes Wohlverhalten zusehen / darmit vorsichtige / fromme und geschickte Leute darzu gebraucht werden / welche den Process, aus Begierde zu denen Sportulen / nicht verzögern / oder ohne Noht vergrößern / sondern auff die unparteyische Beförderung der Justiz ihr Absehen haben.

§. VIII.

Solte aber der ordentliche Gerichts-Schreiber hierzu nicht tüchtig genug seyn / muß ein ander immatriculirter Notarius so wohl in Städten als Dörffern hierzu erfordert werden. Indessen thut ein Gerichts-Herr wohl / welcher in wichtigen Fällen nebst dem Notario noch einen Benachbarten in den Rechten geübten Mann zu sich bittet / der ihme Beystand in vorkommenden schweren Fällen leiste / und wie der Process am sichersten zu führen sey / einrahte.

§. IX.

Was die Einrichtung der peinlichen Acten betrifft / hat ein iedweder Richter hieselbst wohl zu erwegen / daß ihm weiter nicht zu glauben ist / als so fern die Acta mit seiner Aussage übereinstimmen / derowegen ihm nicht genug seyn soll / daß er vor sich ein und andere Nachricht von der Sachen hat / so ihm bewegen können / eine inquisition anzustellen / sondern es ist nöthig / daß solches alles zu Anfangs der Acten protocollir-

ret werde / wie solche Ubelthat zu des Gerichts-Herren Wissensschafft gekommen / ob es von jemand schriftlich oder mündlich denunciiret sey / und im Fall es mündlich geschehen / auf welche Art die That angebracht sey / was er vor Umstände dabey erwehnet / und welche Zeugen er benennet ? Da dan ferner die Zeugen ordentlich vorzufodern / und summarisch zu vernehmen / was ihnen von der That wissend sey ? welches alles mit Fleiß aufzuschreiben / und der Tag / in gleichen welche Schöppen dabey gewesen / mit zuzusetzen / damit künfftig / wan der Inquisit seine defension führen will / dem Richter nicht opponiret werden möge / es wären in actis keine indicia vorhanden / welche ihm zur inquisition bewegen können / und daher / weil die inquisition ohne vorhergehenden zureichenden indicis angestellet / alles was drauff erfolget / vor null und nichtig zu achten sey. Und ist kein Zweifel / das viele in der Marck-Brandenburg geführte inquisitions processe , welche öftters von der Antwort ad articulos anfangen / und auf wenig Blätter geendiget seyn / in Meinung / es sey zum Galgen genug / daß der arme Inquisit den Diebstahl zugestanden / er möge vorher graviret gewesen seyn oder nicht / annulliret werden könten.

§. X.

Ferner ist auch nöhtig / daß wen einige Abhörungen der Zeugen in actis nieder geschrieben werden / des Gerichts-Halters bloßer Unterschrift nicht getrauet / sondern noch ein paar Gerichts-Schöppen / oder andere Zeugen dazu erbethen / und zu gleichmäßiger Unterschrift angehalten werden. Denn wen ein Gerichts-Berwalter parteyisch ist / und einen Inquisitum gerne zum Tode haben will / kann er leicht ein oder anderes Wort / so doch zur Defension dienet / auslassen / und nichts desto minder soll man hernach seiner bloßen Unterschrift glauben. Damit nun solcher Verdacht destoweniger auf den Gerichts-Halter falle / muß er seine Registraturen ordentlich und
rein

Wie ein peinl. Ger. zu bestellen un̄ die Acta einzuricht. §

rein halten / den wo viel darinne corrigiret und ausgestrichen /
gibt es einen großen Verdacht.

§. X.

Die Acta sollen nicht auf einzele halbe oder ganze Bogen
geschrieben / sondern geheftet / und die Blätter mit ihren Zahlen
bezeichnet werden / damit nichts davon verlohren / oder heim-
lich zu des in inquisiti præjudiz hinnein geschoben werden könn-
ne / welches / wie es in denen Chur- Sächsischen Landen
rühmlich observiret wird / also auch billich in der Marck / Pom-
mern und Mecklenburg eingeführet / hingegen dieses in Sach-
sen wieder abgeschaffet werden sollte / daß man vor einheften
der Acten , vor derselben foliiren / das præsentatum auf die
übergebene supplicata zu schreiben / die Fürstlichen Befehle ad
acta zu legen / oder eine und andere kleine registratur zu machen /
allezeit ordentliche Gerichts- Gebühren præterdiret / als wan
zu Beförderung der Gerechtigkeit und Bestrafung des Bösen /
keine Gerichts- Obrigkeit / oder Verwalter / etwas umbsonst ver-
richten / sondern nur einen profit davon suchen müste / welches
gewiß eine mercenaria opera ist / da man Gott zu ehren und
die Justiz zu befördern keine Zeile schreiben will / wann sie nicht
theuer genug belohnet wird.

Das II. Capitel.

In welchen Verbrechen die Inquisition
anzustellen.

§. I.

Allen und jeden Obrigkeitlichen Persohnen lieget ob /
nicht allein die jenigen Ubelthaten zu ahnden / die von
allen davor ausgeschrien werden / als da sind Todschlag
und

B 3

und Diebstahl/ besondern es erfordert ihre Pflicht / unermüdet auch wieder diejenigen laster zu inquiriren/welche leyder! heutiges Tages vor keine öffentliche straffbare Unthaten mehr gehalten werden / als zum exempel das Gottes Lästern/ fluchen und schwehren. Wen dieses und andere die Göttliche Majestät sehr beleidigende Laster ruchbar werden/ so erfordert es die Obrigkeitliche Pflicht fleißig darüber zu inquiriren / und solche Laster nach Befindung der Sachen mit denjenigen Straffen/ welche in öffentlichen Reichs- Satzungen darauf gesetzt seyn/ oder sonst/ nach Gutdüncken / mit arbitrar- Straffen zubelegen.

§. II.

Und weil absonderlich in der Pollicey-Ordnung vom Jahr 1530. Tit. von Warnung auff der Canzel/ it. vom Jahr 1548. Tit. von Gottes-Lästern/ ganz heilsamlich verordnet/ daß ein jeder Pfarher alle Sontage seine Zuhörer vermahnem solle / sich ernstlich vor Gottes- Lästern fluchen / und falschen oder unnöthigen Eydschwüren zuhüten; als wäre zu wünschens daß beydes Patronen und Prediger sowohl in Städten als auf dem Lande dieser heilsamen Reichs- Satzungen eingedenck wären / und selbige in Observanz zu bringen eifrig sich bemühen.

§. III.

Absonderlich muß eine Obrigkeit vermöge der Reichs- Abschiede dahin sehen / daß die zwar sehr eingeriffene / doch schändliche Entheiligung der Sonn- und Fest- Tage/ die falschen Eydschwüre / wie auch die übermäßige Böllerey/ nicht ungestraft bleibe/ weil aus diesem Lästern/ gleichsam als aus einer Quelle / Mordt und Ehebruch/ wie auch andere greuliche Laster hervor springen / welche so sie ungestraft blieben / man sich billig zu besorgen / daß der gerechte Gott deswegen Land und Leute endlich zu Grunde gehen lassen werde.

§. IV.

In welchen Verbrechen die Inquis. anzustellen. 7

§. IV.

Wider Ehebruch/ Hurerey und andere Unzucht / pflegt man zwar zu inquiren / aber insgemein nicht eher / bis ein paar über der That selbst ertappet werden / unter den Vorwand/ das solche Verbrechen schwer zu erweisen / da doch solche Laster oft Stadt und Land kündig seyn. Dahergegen soll ein gewissenhafter Richter / wenn ihm glaubwürdiger Verdacht von gewissen Personen vorgebracht wird / solches nicht in den Wind schlagen / sondern fleißig nachforschen / da Er dann/ wenn er nur diejenigen Dienst-Mägde und Diener so in den verdächtigen Häusern vor dem gedienet / examiniret/ endlich wohl hinter die Wahrheit kommen wird / und ist zu bezagen/ daß/ da sonst fama communis, oder ein gemeines Gerüchte in einer Stadt/ vor eine zureichende Ursache der Inquisition zu achten ist / dennoch bey dem Ehebruch / zumahl wenn die Ehebrecherin von vornehmer Freundschaft ist / solches Gerüchte in dem Wind geschlagen wird.

§. V.

So ist es auch billig/ daß inquiret werde über diejenigen Injurien, welche Eltern / Obrigkeiten / Predigern / Praeceptoren zugesügt werden. Item wegen öffentlich angeschlagener Pasquillen und Famos-Libellen; Und verrichtet auch die Obrigkeit ihr Amt löblich / wann sie inquiret über alle verbotene wucherliche Contracte, und Verträge / item wann Pfände versezt seyn sub lege commissorio, d. i. mit dem Beding/ daß wo sie nicht binnen gewisser Zeit eingelöset werden / so dann selbige dem Gläubiger verfallen seyn sollen.

§. VI

Endlich sollte die Obrigkeit auch fleißig inquiren und ex officio diejenigen bestraffen/ welche in Contracten jemand vorsätzlicher Weise hintergehen und betriegen / da öfters der
hin

hintergangene Armuthshalber nicht klagen kan / sondern den Schaden Gott befehlen muß. Und in Summa, es strecket sich der Richter ihre Gewalt über alle Laster / welche wieder die Gesetze seyn / und Anlaß zu Mergernis andern an die Hand geben.

§. VII.

Es hat aber dieses die Meynung nicht / daß man über alle solche eingerissene Laster und Betrügereyen einen ordentlichen und solennen Inquisitions-Process anstelle / sondern es ist genug / wan der Betrüger in causa civili des Betrugs überführet / da den so fort eine Straffe zu erkennen / (dann was ist es nöthig / solche zu gestandene oder erwiesene Handel zur absonderlichen Inquisition zu verweisen?) oder wen die Obrigkeit dergleichen durch Summarische Erkündigung erfähret / daß sie den Beschuldigten darüber gleicher gestalt Summarisch vernimt / und im Fall er es verleugnen solte / die Zeugen ihre Aussage eydlich bestärcken auch sofort darüber erkennen lassen. Den ob wohl sonst Inquisitiones ordentlich zu führen / und ein Delinquent über gewisse Articul abzuhören ist / so ist doch dieses auf diejenigen Fälle zu restringiren / da die Bestraffung an Ehre Leib oder Leben statt finden möchte. Im geringern Verbrechen aber / welche auf etliche Tage mit Gefängnis oder einer leidlichen Geld-Buße bestraffet werden / solte billig genug seyn / wenn ein Summarisches Bekändtnis oder eydliche Zeugen vorhanden / damit nicht sonst die Unsterthanen durch die Inquisitions-Processse und dabey präterdirte viele Gerichts-Gebühren / umb ihren zeitlichen Unterhalt gebracht werden / welches leider die Ursach ist / daß man die heutigen Inquisitiones öffters mehr verbieten / als befördern solte.

§. VIII.

Es wäre auch daher billich / daß die an vielen Orten eingerissene Opinion, so ohne dem in Rechten nicht gegründet / abge-

In welchem Verbrechen die Inquis. anzustellen. 9

abgeschaffet würde / als solte derjenige / wieder welchen eine inquisition angestellet wird / so fort infam oder seiner Ehren verlustig seyn / inmaßen man hiedurch verursacht / daß lange darüber gestritten wird / ob die inquisition wider jemand statt habe oder nicht / oder ob Er nicht vorher mit seiner Defension zu Abwendung der inquisition zu hören sey. Da dann die Erfahrung bezeuget / daß niemand sich groß weigern wird / wann er über eine Sache vernommen werden soll / so bald aber dieses Vernehmen über gewisse articulos geschiehet / muß es eine inquisition heißen / dawieder er sich euserst bemühet / als wäre Er dadurch in die größte Beschimpfung gesetzt / da doch aus denen Rechten bekandt / daß nicht einmah ein delictū selbst unehrlich machet / weñ der Beschuldigte deshalb nicht condemniret worden / wie solte denn die bloße inquisition oder Antwort über gewisse Articul / solche Krafft in Rechten haben können? Wann nun diese Meynung durch ein Landes-Gesetz gehoben wird / daß die Befragung wegen eines beschuldigten Lasters / es geschehe solches summarisch / oder über gewisse Articul / niemand an seinem Ambt und Ehren schädlich seyn soll / im Fall er hernach nicht straffbar befunden würde / so fällt dergestalt viel unnützes Gezäncke dahin / so von denen Defensoribus derer Delinquenten bey dem Anfang einer inquisition bekantermassen gemacht wird.

Das III. Capitel.

Wie vielerley die Inquisition sey / und absonderlich von der General

Inquisition.

§. I.

Die Inquisition ist zweyerley / den entweder geschieht sie nur insgemein / ohne gnugsahmen Verdacht auf eine gewisse Person / und wird die General-Inquisition genant

nandt/ oder aber man inquiriret insonderheit wider eine gewisse verdächtige Person/so entweder durch die general-inquisition, oder durch andere gnugsame Anzeigungen/eines Lasters halber in Verdacht ist/ und dieses ist die Special-Inquisition.

§. II.

Der Generalen Inquisition gebraucht man sich in denen Fällen / wann ein Geschrey von einer begangenen Ubelthat entstanden / das Corpus delicti aber/oder die Warheit der That/ ob gewiß ein solches Laster ausgeübet worden/ noch zweifelhaftig und ungewiß ist; oder wann die That gewiß/ aber der Thäter ungewiß ist. Das corpus delicti, oder das Verbrechen selbst/ist vor allen Dingen zu untersuchen/wenn gleich der Thäter solches freywillig gestanden / weil man nicht weiß ob Er nicht aus melancholie, oder andern Ursachen/sich selbst eines Lasters beschuldiget / welches Er niemahls begangen.

§. III.

Wann nun ein solches Gerüchte von diesen oder jenen Laster entstanden / so muß die Obrigkeit am ersten bemühet seyn gründlichen Bericht von der That / oder dem corpore delicti einzuziehen/ absonderlich wenn es ein solch Verbrechen/von welchen man / nachdem es geschehen / durch den Augenschein keine Gewißheit hat / als nur durch starcke Muthmaßungen / welches man facta transeuntia oder occulta zunennen pfleget/ als zum Exempel in Ehebruch / Gotteslästerung / Hexerey / Brechung des Land-Friedens. In welchen Verbothen zum wenigsten durch gewisse indicia beygebracht seyn muß / daß ein solches Laster begangen/weil man ein unzweifelhaftes corpus delicti hierinn nicht haben kan / und alsdann forschet man erst nach der Person so es begangen.

§. IV.

Es ist aber auch in dem offenbahren Verbrechen/und welche nach der That in Augenschein können genommen werden/ so
man

man facta permanentia heißet/ nicht genug pro corpore delicti daß Z. E. jemand erstochen gefunden worden/ sondern ein Richter muß wohl inquiren/ ob er auch von jemand anders entleibet/ oder aber sich nicht selbst umbs Leben gebracht habe? Da alle Umstände genau zu untersuchen: Ob der Entleibte bey guten Verstande sich befunden? ob Er melancholisch gewesen? ob Er mit jemand in Feindschafft gelebet? und dergleichen. Item wenn einer durch Giffte hingerichtet/ ob es ein äußerliches oder innerliches Giffte sey/ welches Er vielleicht durch sein böses Leben sich selbst zugezogen? Ob es ein langsames oder geschwindes Giffte gewesen/ davon Er gestorben; Ingleichen (so die Verwundung offenbahr/ ob die Wunde tödlich sey/ oder nicht? deshalb eine Inspection von denen Schöpffen/ Medicis und Chirurgis vorzunehmen / nach Anleitung Peinl. Hals Gerichts Ordn. Art. 149.

§. V.

Hinter die Gewisheit der Person des Delinquenten kömmt man auf folgende Art: Es werden etliche Leute citiret oder vorgeschordert/ von welchen man davor hält/ daß sie beglaubten Bericht abstaten können/ diesen wird Anfangs eine ganz gemeine Frage vorgeleget: Ob sie nicht gehöret hätten/ daß sich dieses oder jenes zugetragen? Woher sie die Wissenschaft erhalten? Ob ihnen nicht bekand/ daß der entleibte mit jemand in Feindschafft gelebet? Wer derselbe sey? welchen sie vor andern wohl in Verdacht hätten/ dieses gethan zuhaben? Ob sie nicht einen oder den andern nennen könten / welcher gewissen Bericht von dieser Sache abzustatten wüste? Wobey sich der Richter vorsehen muß/ daß Er selbst keine Person benenne / denn sonst würde aus der General Inquisition eine specialis werden/ welche ohne gnugsamen indicus nicht vorzunehmen.

§. VI.

Wenn hierauff der Richter mercket / daß diese vorgeschorderten Zeugen nicht mit der Sprache heraus wollen/ kan Er

12 Das III. Cap. Wie vielerley die Inquisition sey

Sie den Zeugen Eyd ablegen lassen / daß sie nemlich alles so ihnen von dieser Sache bekand / heraus sagen wolten / und zugleich ernstlich anbefehlen / alles dasjenige was in Gerichten vorgefallen ganz geheim zu halten / und das geringste nicht weder mit Worten / Gebährten / noch andern Zeichen zu entdecken / wobey wohl zu observiren / daß weil bey einer general Inquisition einen jeden Richter freysethet / welche Er als Zeugen abhören will / daß er auch die verdächtige Person selbst / ob sie gleich zur special Inquisition noch nicht gnugsamen Verdacht wieder sich hat / mit citiren / und unter diesen Vorwand / daß sie nur als ein Zeuge gefodert sey / ihre Wissenschaft von der Sache zu eröffnen / abhören kan; dessen sie sich ohne erheblichen Verdacht zu entbrechen nicht vermag. Imfall nun diese Zeugen auf andere Zeugen sich beruffen solten / verhöret sie der Richter auf gleiche Arth / und schreitet alsden zur specialen Inquisition.

§. VII.

Solte aber bey der general Inquisition einiger Zweifel bey dem Richter vorkommen / kan er alsdann die Inquisitions-Acta nach Anleitung der P. S. Ordnung articul 7. in eine Juristen Facultät oder Schöppenstuhl schicken / und sich alda berichts erholen / ob aus denen Acten so viel erhelle / daß man könne eine special Inquisition wieder diese oder jene Person anstellen? und auff was Arth er sich der verdächtigen Person zu versichern? Ob sie zur Caution, und wie hoch zulassen? oder ob sie in gefänglichen Haft zu bringen? oder wie sonst mit derselben zu verfahren?

§. VIII.

Wann auch in der general Inquisition ein und anderer Umstand sich eräugnet / welcher Eilsfertigkeit erfordert / muß selbiges auff's schleunigst erkundiget werden / Z. E. wann einer entleibet / muß die Wunde gleich von einigen Medicis und Chirurg-

rurgis besichtiget werden / bevor der Körper anluffet / oder sich zur Faulung anluffet; Ingleichen wann einer im Scharmützel getödet / pflegt man des Gewehr derer jenigen so darbey gewesen / mit der Wunde des Entleibten gegen einander zuhalten; zuweilen ist auch die Besichtigung des Orths nöthig / denn man hieraus öftters eine Anzeigung nehmen mag / dadurch ein Delinquent entweder überführet / oder auch entschuldiget werden kan.

§. IX.

Za obgleich keine genugsahme Anzeigung zur special Inquisition aus der vorgenommenen general Inquisition sich eräugnete / und dennoch der gemeine Ruff sich nicht stillete / sondern vielmehr zunehme / so ist nichts destominder die Obrigkeit verbunden zum andernmahl die general Inquisition anzustellen / und andere Persohnen / auch Knechte und Mägde so aus dem Dienst kommen / eydlich zu verhören / z. e. es sind Häuser in dem Geschrey als wären es Huren-Häuser / oder sonst in andern Stücken verdächtig / die Obrigkeit inquiriret insgemein / es eräugnen sich aber keine Anzeigungen zur special Inquisition wenn alsdann die Obrigkeit die Inquisition nach bleiben läffet / handelt sie nicht wie sichs gebühret in ihren Amte / in dem sie vielmehr mit allen Fleiße selbige fortsetzen / und die Dienst-Bothen / absonderlich die izt aus selbigen Hause weg ziehen / eydlich verhören soll / ob ihnen nicht bewust / daß in dem verdächtigen Hause oder anderswo Hurerey und andere Laster getrieben werden? Woher dieses zu ihrer Wissenschaftt gekömen; Wie sie selbiges erweisen könten? so wird gewiß die Inquisition nicht ohne Frucht seyn / und wird dadurch andern ein Schrecken eingejaget / daß sie in ihren Häusern dergleichen nicht verstatten.

§. X.

Ferner wenn ein Gerüchte von Zauberey ausgebreitet wird / oder aber daß eine zum Tode verdammete Heye eine

14 Das III. Cap. Wie vielerley die Inquisition sey

andere Persohn gleiches Lasters beschuldigte / muß man nicht leicht glauben beymessen dieser malefiz Persohn / weil solche Bekändniß gar leicht aus des Satans Bosheit List und Verblendung entspringen kan / besondern die Obrigkeit muß über dem entstandenen Geschrey / nicht zwo Zeugen / sondern viele abhören / woher dieses Gerüchte entstanden? Ob Inquisition jemahls sich einiger Drauworte vernehmen lassen? was auf selbige erfolget? Ob der Schade ungewöhnlich gewesen / oder ob er aus natürlichen Ursachen entstanden?

§. XI.

Ubrigens müssen in einer general Inquisition die Fragen auch generaliter eingerichtet werden / so viel sich nur immer thun läffet / Z. E. ob Zeuge von jemand gehöret / so der Hexerey beschuldiget worden? und also auch in andern Lastern / Z. E. ob Zeuge gehöret / daß jemand Gott gelästert? Wann Zeuge nun dieses verneinet / muß er befraget werden / ob er ihm getraue mit guten Gewißen endlich auszusagen / daß er hiervon ganz keine Wissenschaft habe? Item ob nicht Zeuge gehöret / daß ein Kinder-Mordt in der Stadt vorgegangen? von wem Er solches gehöret? an welchen Ohrt es verübet seyn soll?

§. XII.

Diese general Inquisition ist auch nöthig / wenn der in gefängliche Haft genommene und bereits convincirte Delinquent von den Verbrechen seines Mitgesellen oder Socii etwas entdeckt / damit nicht zu besorgen / es werde denunciatur durch die Flucht sich salviren. Derohalben erstlich ganz heimlich und eilfertig in genere oder insgemein wieder den Mitgehülffen dieser Unthat zu inquiren ist; Hernach muß man ganz genau erforschen / ob die Beschuldigung des Gehülffen daher entstande / daß der Richter ihn von dessen Persohn insonderheit befraget? Davor sich ein jedweder Richter hüten / und nur insgemein fragen soll / ob ihn jemand geholfen?

und absonderlich von der General Inquisition. 15

fen? wer derjenige sey? Dabey zugleich nachzufragen; Ob der Beschuldigte des Inquisiten feind sey? und ob dieser beständig bey seiner Bezüchtigung verbleibe? ob die Denunciation auf guten Grunde beruhe / oder ob es nur teuflische Verblendung gewesen / dahin die Beschuldigung einer Zauberin gehöret / so die andern auff dem Blocksberge gesehen haben will; und den endlich ob denunciatur eine solche Person zu der man sich dieses Lasters wohlversehen mag? Wann diese indicia zusammen / und keine sonderliche gegen præsumption in Wege scheint zu seyn / so ist nicht nöthig daß die Obrigkeit sich hierüber bey einer auswärtigen Facultät erst Rechtes erhole / sondern sie kan gleich zur special Inquisition und Captur schreiten.

§. XIII.

Es hat sich aber ein Richter zu hüten / daß er nicht damit zu geschwinde verfare / und etwan auff bloßes Verlangen des Denuncianten darzu schreyte; Denn obgleich dieser den Richter schadlos zuhalten versprechen möchten / wird es ihn doch nicht mehr entschuldigen / wen er etwas wieder rechtliches vornimbt / als derjenige zu entschuldigen / welcher auff eines andern Befehl und Schadloshaltung einen Unschuldigen mit Schlägen tractiret / der doch bekanten Rechten nach / eben so hart zu straffen / als derjenige welcher solches zu thun befohlen / ja es würde / wenn obiges zugelassen / einen begüterten Manne leicht seyn / jemand nach belieben ins Gefängniß zu bringen.

§. XIV,

Derohalben ein Richter auff die indicia achtzuhaben hat / durch welche der Inquisit graviret. Da er zum Grunde setzen kann: Daß diejenigen indicia; welche gnug seyn zur special Inquisition. auch zur Captur zulänglich seyn / wan das delictum dergestalt bewant / daß es eine Leibesstraffe nach sich zie

ziehen kan: Und muß auch sonst ein vorsichtiger und gewissenhafter Richter die indicia selbst wohl überlegen / wie weit solche zu der Captur zureichend / 3. E. wieweit es genug sey wenn der Inquisit die Flucht ergriffen / oder wenn der socius criminis auff ihn bekand / da er sowohl auf die Beschaffenheit der Persohnen / als auch die Sache selbst zusehen / und wo ein Zweifel einfält / sich bey denen Jctis Rechts zu erholen hat.

§. XV.

Wenn von einem solchen Verbrechen gehandelt wird / welches eine Leibes- oder Lebens-Straffe verdienet / kan sicher zur Captur geschritten werden / und ist unter der Condition der Persohnen disfalls kein Unterscheid zu machen / es wäre dann aus denen Umständen abzunehmen / daß die Straffe nicht ans Leben kommen dürffte / und die verdächtige Persohn in großen Ehren Aemblern säße / oder auch sonst mit vielen Mitteln angesessen / und dessen Flucht nicht zu befürchten.

§. XVI.

So ferne aber auf das Verbrechen nur die Landes-Berweisung oder Geldes-Straffe gesetzt / kan nicht eher mit der Captur verfahren werden / als wenn die Persohn der Flucht halber verdächtig / und mit Gütern nicht angesessen / auch keine Bürgen aufbringen kan / oder sich heimlich versteckt / und nicht will antreffen lassen.

§. XVII.

Wann aber ungewiß / was vor eine Straffe auf die Missethat erfolgen möchte / indem 3. E. jemand verwundet / und man nicht weiß ob er aufkommen werde / so mag ein Richter die verdächtige Persohn / wohl in gefängliche Verhaft nehmen / und damit ihrer Flucht zu vorkommen / bis man siehet / daß die Lebens-Gefahr sich bey einem verwundeten verlohren.

§. XIX.

§. XIII.

Es muß auch ein Richter / wenn der Inquisit zur Captur genugsam graviret / solche Ordre anstellen / daß er ohn Gefahr seines Lebens in Verhafft gebracht werde / und seynd die Befehle ihn lebendig oder todt zu liefern / ohne in der höchsten Noth / und da der ganzen Republic wohlsarth darauf beruhet / zum Exempel, wider Strassen-Räuber und dergleichen / unbillig und ungerecht.

§. XIX.

So müssen auch nicht alle Inquisiten in ein Gefängnis gesetzt / sondern Mannes und Weibes-Personen von einander separiret / und auch viel Inquisiten / vielweniger die complices, oder so bey einer That interessiret seynd / nicht zusammen gesetzt werden / damit sie sich wegen der Aufage nicht bereden mögen.

§. XX.

Die Gefangenen müssen auch / ehe sie des Verbrechens überführet / nicht alsofort / an Händen und Füßen geschlossen werden; es sey denn daß der Orth der Verhafft nicht sicher genug / da zwar solches zugelassen / doch daß der Gefangene dadurch keine Schmerzen an seinen Leibe ausstehen dürffe.

§. XXI.

Hiernechst müssen die inhaftirte Personen in schwere und finstere Gefängnis / da sie weder Sonne noch Mond bescheinet / oder von Ungeziefer allerhand Herzeleyd ausstehen müssen / nicht geworfen werden / weil das Gefängnis eine Verhafft / nicht aber eine Straffe seyn muß / und daher die Krancken Inquisiten zuweilen / umb besserer Wartung / in ihren Häusern bewachtet werden.

D

Das

Das IV. Capitel.

Von der special Inquisition, und wie
der Gefangene zu examiniren.

§. I.

Wann nun der Richter zur special Inquisition schreits
ten will/und bereits bey sich beschlossen/ auff was Art
sich des Inquisitens Persohn zu bemächtigen sey/ ob
er gleich in gefängliche Haft zubringen/ oder ob er erstlich soll
citiret werden/ und ob er zur Caution und Bürgen stellen zu ad-
mittiren/ oder ob nach Beschaffenheit des Verbrechens man sich
an seinen Gütthe' erholen könne/ alsdenn muß er vor allen Dins-
gen auff des Inquisitens ordentliche Abhörung bedacht seyn/
welches doch Artickelsweise geschehen muß.

§. II.

Die Artickel aber müssen durch Fragen eingerichtet seyn/
ob er nicht dieses und jenes verrichtet? Doch diejenige Artickel/
welche Stadtkündig seyn/ Z. E/ daß das Kind in Strohm todt
gefunden worden/ dürfen ihm nur Bejahungs Weise vorges-
leget werden/ mit wahr. ic.

§. III.

Es seynd auch keines weges die Artickel dem Inquisiten
vor dem Examine oder gerichtlichen Befragung zuzuschicken/
sondern Er muß angehalten werden/ gleich darauf zu antwor-
ten. Vielweniger ist Inquisiten zuzulassen/ daß er seine Antwort
möge schriftlich oder durch einen Anwald ablegen.

§. IV.

So muß dem Inquisiten auch kein Advocat zu diesem
Actu,

Actu, wenn Er auff Artickel antworten soll/verstattet werden/
weil dem Inquisiten die Sache selbst nebst allen Umständen weit
besser bekandt/ als dem Advocaten/ welchem nur/ die Defension
nach Anleitung der Geseze zu führen/vergönnet ist.

§. V.

Dieweil der Inquisit öffters umb Copey von denen indi-
ciis so wieder ihn seynd / auch vor seiner gerichtlichen Befra-
gung ad Articulos, zu Verhütung der special Inquisition bitts-
lich anzuhalten pfleget / und aber dieses suchen in denen Rechts-
ten nicht gegründet/ als wird solches billig abgeschlagen/ damit er
sich nicht informiren möge/was er antworten soll: und obgleich
an einigen Orten solche Defension zugelassen wird / so soll
man doch die Aussagen oder Registraturen dem Inquisito nicht
zeigen / damit Er nicht Gelegenheit bekomme/ die Zeugen umb-
zustimmen; sondern ihm nur generaliter entdecken/ daß Er des
in Titii Hause begangenen Diebstals beschuldiget sey / ob er
beybringen könne / daß Er dieselbe Zeit aus seinen Hause nicht
kommen; Es kan ihn auch wohl ein oder anderes erhebliches
indicium dabey eröffnet werden/ob er solches elidiren könne; die
völlige Defension aber wird bis nach seiner Litis Contestation
billig verschoben.

§. VI.

Zuweilen trägt es sich auch zu / daß der Angeklagte auf
die Artickel im geringsten nichts antworten will / auff welchen
Fall der Richter unter Bedrohung der peinlichen Befragung
den Inquisiten zu drey mahlen hierzu anmahnen soll / und wo
dieses nicht versagen will / wird er durch den Scharfrichter
torquirt / und befraget / ob er antworten wolle oder nicht?
Ein mehrers ist nicht zulässig durch die Peinigung in diesen
Stück von ihm zu erfragen / sondern er muß hernach auf die Ar-
tickel ohne Peinigung befraget werden/ welches auch statt findet/
wenn der Inquisit nicht categorice und rein heraus sagen will /

Da

son

sondern sich zweydeutiger Wörter gebrauchet / und dieselbe / als les Zuredens ungeachtet / nicht erklären will / oder sich solcher Antwort vernehmen läßt / die nichts gewisses besaget / als: es könnte wohl seyn / er könnte es nicht gewiß sagen. Es sey dann / daß er die Ursache solcher Ungewißheit darzu setze / daß es zum Exempel im Tumult geschehen / oder eine geraume Zeit schon sey / und dergleichen ; Wiewohl hierüber / ob der Inquisit vermittelst der Schärffe zur Antwort anzuhalten / allezeit eines Juristen Collegii erkantniß eingeholet werden muß.

§. VII.

Dieses aber ist gar wohl in achtzunehmen / daß die Articul so müssen verfasst werden / damit nicht unter einen Articul unterschiedliche Facta und Umstände begriffen werden / sondern ein einzeler Articul muß auch nur einen einzelnen Umstand in sich haben / den sonst würde ein einfältiger Mensch welcher auff einen zwiefachen Artickel einfach antwortete / sich oft sehr præjudiciren.

§. VIII.

Wann also der Urthels- Faßer siehet / daß in diesen Punct, worauff öfters das Hauptwesen der ganzen Sache beruhet / geirret / so erfordert es seine Schuldigkeit / in seiner Sentenz hierauff zu reflectiren / und dieses zu verbessern.

§. IX.

Auch ist in den Artickeln / in welchen gewisser Umstände als der Zeit / des Orths 2c. gedacht wird / vorsichtig zugehen / daß man selbige dem Inquisiten nicht an die Hand gebe. Z. E. der Richter muß nicht fragen / ob dieses sey auff dem Marckte geschehen oder bey nächtllicher Zeit umb Glock 12. oder 1. Uhr ? sondern auff diese Urth: wo dieses geschehen ? zu welcher Zeit ? es sey dann daß Inquisit die That an sich selbst nicht gestehen wolte / als denn will es nöthig seyn / einen oder den andern Umstand deutlicher auszudrücken.

§. X.

§. X.

Bevor aber Inquisit, absonderlich wann er bereits zur Haft gebracht ist / auff die Articul antworte / kann er gefragt werden / ob er auch wisse aus was vor Ursachen / wie und welcher gestalt er in gefängliche Haft gebracht / mag auch zur Erzählung des Facti angehalten werden / wiewohl auch dieses geschehen kan / wann er nur zum erstenmahl vorgesodert wird / ob er nemlich nicht wisse / warumb er vors Gerichte geladen sey ?

§. XI.

Weil man auch in peinlichen Sachen nicht allein darauf zusehen hat / daß das Verbrechen offenbahret und gestraffet werde / sondern damit auch nicht ein unschuldiger vor den schuldigen leyden und büßen müsse / so muß ein Richter nicht nur alle Umstände / sie scheinen noch so klein als sie wollen / in Articul verfassen / dieweil zuweilen die defension des Inquisiti darinnen steckt / sondern auch solche Artikel machen / daraus die Unschuld des Inquisiti erhellen kann / absonderlich wan Inquisit eine einfältige Persohn / so aller Rechten unwissend ist. Z. E. ob nicht der Enleibte einige Todtfeinde gehabt? wer dieselbe seyn? woher die Feindschafft entstanden? und dieses ist für allen Dingen nöthig / wann der Richter mercket / daß Inquisit einige defension oder Exception vor sich draus nehmen kan.

§. XII.

Kein Richter aber darff sich solche Macht zuschreiben / daß er wolte dem Inquisiten Hofnung zu völliger pardon ertheilen / wenn er nur bekennen würde; denn das jus aggratiandi oder Begnadigungs-Recht kömmt keinem zu / als der die höchste Macht im Lande hat / es möchte den Sache seyn / daß die Wohlfarth der Stadt / oder des Dorffs in Gefahr stünde / wo nicht durch schleunige Bekändniß die Mit-Consorten der Ubelthat

that entdeckt werden. Doch in diesen Fall/wen unter gegebenen Versprechen der Gnade die Bekantnis von dem Richter dem Inquisiten heraus gelocket werden soll/muß zuvor die Hohe Landes-Obrigkeit umb Erlaubniß ersuchet werden.

§. XIII.

Die Articuli müssen aus denen Indiciis formiret / und nach der Urth eines jeglichen Umstandes eingerichtet werden. Absonderlich muß des Inquisitens Nahme / Vaterland / Eltern / Alter / Lebens-Urth zc. erforschet werden / und ob Er ehemals schon eines Lasters bezüchtiget / oder in Verdacht gezogen worden.

§. XIV.

Dieweil auch ein Richter öffters mit halsstarrigen und obstinaten Leuten zuthun / ist es dienlich / daß Er das examen theile / und nicht mit eins verrichte / sondern es zum erstenmahl bey denen general-Fragen lasse / und zum andernmahl ihn specialiter befrage / auch solche Fragen formire / daß der Inquisit dardurch zur Aufgung der Wahrheit desto eher gebracht werde. Wo aber der Inquisit einmahl anfängt die That zugestehen / muß der Richter das Examen fortsetzen / und nicht eher aufhören / bis Er der ganzen That geständig!

§. XV.

Die Antwort des Inquisitens darff mit keinem Eyd-schwur bekräftiget seyn / sondern es ist genug / wann selbige klar und nicht zweydeutig ist / und wann Inquisit auff Beantwortung eines und des andern Artickels entweder blaß oder roth wird / oder auch mit zittern und andern ungewöhnlichen Gebärden antwortet / so muß dieses nebst der Antwort aufgezeichnet werden / da denn derjenige Notarius, so die Antwort des Inquisiten und der Zeugen zu Pappier bringet / acht haben muß / daß Er in schreiben keine andere als Inquisitens und derer Zeugen Worte gebrauchet.

§. XVI.

§. XVI.

Lezlich wann Inquisit etwas bekennet/ so müssen die Umstände wohl und fleißig erwogen werden/ und wenn die Litis Contestation geschehen/ seynd die Articul und Antwort auf selbige zum andern mahle ihm vorzulesen/ damit eines und das andere welches noch darbey zuerinnern/ darzu gethan werden möge.

Das v. Capitel

Von des Inquisitens Flucht.

§. I.

Es trägt sich auch öftters zu/ daß derjenige/ so eines Lasters bezüchtigt wird/ sich mit der Flucht zubefreyen suchet/ alsdann ist kein besser Mittel/ als selbigen durch offene Steck-Briefe zuverfolgen/ welches heutiges Tages allenthalben gebräuchlich ist. In welchen Steck-Brieffen nicht nur des flüchtigen Nahme zusezen/ sondern auch sein Gesicht/ Haar/ Länge und ordentliche Kleidung zubeschreiben/ und die Obrigkeit/ jedes Orths in subsidium zu imploiren/ daß wo sich ein solcher Mensch bey ihnen auffhielte/ selbiger also fort möchte bey dem Kopfe genommen/ und gefangen anhero geschicket werden. Kan man aber durch Hülffe dieser Steck-Briefe seiner Person nicht habhafft werden/ muß er durch eine Edictal Citation, welche in dreyer Herren Lande angeschlagen wird/ citiret werden/ unter Versprechung eines Salvi conductus oder sicheren Geleits.

§. II.

Es ist aber ein sicheres Geleite zweyerley/ das **Gemeine**/ und das **Sonderbahre**; Jenes bestehet darinn/ daß der Flüchtige zu einem jeden Gerichts-Tage sicher zu und abreisen

sen möge / da dann bey jeden Gerichts-Termin das gemeine sichere Geleit sich ohngefehr auf 3. Tage erstreckt / als den Tag des Termins / den Tag zuvor / und denselben hernach; Zwischen denen Gerichts-Tagen aber kan ihn / wo er anzutreffen / der Richter sicherlich greiffen / und zur hafft bringen lassen / und solches sichere Geleite wird den Inquisiten ohne caution gegeben. Dieses bestehet darinn / daß der Inquisit die ganze Zeit der Inquisition frey zu und abreisen möge / biß etwas Peinliches wider ihm erkandt / da denn alsobald / nach Verlesung des Urthels / Er zur Hafft genommen werden kan. Welches sonderbahre und freye Geleite denen Delinquenten nicht / als gegen Bestellung einer Caution, pfleget ertheilet zu werden / und thut ein Richter wohl / wann Er über diesen Punct / ob der Inquisit zur Caution zulassen / und wie hoch solche zubestellen / sich belehren läset / welche Caution so gleich verfallen ist / so bald der Inquisit sich in termino nicht gestellet.

§. III.

Wann nun der Abwesende nicht erschienen / sondern durch einen gevollmächtigten seine Sache ausführen will / so muß doch ein Richter solchen Anwald nicht anders zulassen / als wenn es ein Verbrechen / dessen Straffe nicht höher als bis auff die Landes-Verweisung steigen kan.

§. IV.

Solte sich nun der Inquisit keines weges einfinden / und aus der General. Inquisition so viel erhellen / daß man des corporis delicti versichert / und starcke indicia verhanden / daß der flüchtige Inquisit der Thäter sey / die That auch eine Lebens-Straffe mit sich führet / so mag ein Richter den Rechts-Process wieder denselben wohl anstellen / wie solchen Carpzov. in Pr. Cr. Q. 140. weitläufftig beschreibet,

Das

Das VI. Capitel

Vom Beweis einer Ubelthat.

§. I.

Wann Inquisit der That geständig/ ist es keines Beweises vonnöthen / so ferne er nur die That mit allen Umständen gestanden / und solches geständniß mit dem corpore delicti, oder Beschaffenheit der That / übereinkömmt. Woferne aber der Richter mercket / es möchte Inquisit einen oder den andern Articul leugnen / muß man bey Zeiten dahin besdacht seyn / ob ein solcher Articul könne bewiesen werden oder nicht. Hierzu ist bisweilen nöthig / daß Inquisitens geheimes Cabinet oder Schräncke versiegelt und die Brieffschafften untersucht werden / damit man erfahren möge / ob aus selbigen einige indicia wieder ihn zunehmen / absonderlich ist dieses höchst nöthig/und bedienet man sich dessen mit guten Nutzen/ in der Inquisition des Lasters beleydigten Majestät / oder der Conspiration wieder die Republique, Zauberey / Gifftrichtung / verbothener Geschencknehmung bey denen so in öffentlichen Ehren=Plätzen sitzen / Diebstahl: Item in allen Lastern die in den Rechten unter das Crimen falsi als Münz=Verfälschung / Corruptur der Instrumenten und Zeugen gerechnet werden. Item in Pasquillen/Fehde=Briefen/Ehebruch und andern dergleichen Verbrechen / welche mehrentheils eine verbothene Correspondenz mit sich führen/ und offte durch Untersuchung der Brieffe des Inquisitens ans Tages=Licht kommen/ und geoffenbahret worden. Wann sich also etwas eräugnet so zu einigen Verdacht Anlaß gibt/ muß selbiges mit allen Umständen beschrieben / und denen Acten mit einverleibet werden.

¶

§. II.

§. II.

Hiernechst ist dieses auch zu bemercken/ ob das begangene Laster mit und durch Zeugen zu beweisen sey / denn obwohl sonst die Zeugen ohne Unterscheid nicht pflegen zugelassen zu werden / doch diesfals / wenn der Richter entweder Ambsshalber / oder aber auff Bitt und Anhalten des beleidigten Theils inquiriret / pfleget kein Zeuge leichtlich verworffen zu werden / so gar / daß auch unmündige / ja Knaben und Mäddgen / wenn sie bald das 14. Jahr erreichet / das Zeugnis abstatten können / vornehmlich in großen Lastern und Verbrechen / und wan man keine andere Zeugen haben kan ; doch kan diesen letztern / so unter 14. Jahren sind / das Jurament oder Zeugen Eyd nicht vorgeleget werden.

§. III.

Und wann gleich in Civil oder Bürgerlichen Streit-Sachen das Zeugnis eines Sohnes oder Tochter wieder Vater und Mutter / wie auch eines Eheweibes wieder den Mann / nicht angenommen noch vor gültig passiret wird / und man dieses auch in geringen Lastern / als Z. E. Injurien, nicht ohne guten Grund-Rechtens observiret / so wird in denen größern Verbrechen und Capital-Sachen dieser Respect und Absehen billig bey seyte gesezet. Ja ob wohl Zeuge Inquisitens feind gewesen / und noch ist / oder aber des beleidigten theils Haußgenosse / so werden doch solche Zeugen nicht schlechter dinges verworffen / sondern es wird des Urthelsfassers Gutdüncken und Gewissen anheimbgestellt / ob und wie weit diesen Zeugen glauben beyzumessen sey.

§. IV.

Sonst insgemein / wen man die Wahrheit durch tüchtige Zeugen heraus bekommen kan / müssen die untüchtigen Zeugen nicht zum Zeugnis gelassen werden / indem in denen Criminal-Sachen / wie bekanten Rechtens / ein völliger und Sonnenklar

sey

rer Beweis/ dawieder nichts erhebliches einzuwenden/ erfordert wird/ wan nemlich ein Inquisit durch der Zeugen Aussage zum tode soll verdammet werden. Sonst sind 4. Stück die einen Zeugen verdächtig machen / (1.) der Mangel gnugsahmen Verstandes / (2.) die Verwandtschaft und Respect unter denen Persohnen/ (3.) ein liederliches Leben/ und Schandfleck seines ehrlichen Nahmens/ (4.) Feindschafft. Wann nun solche verdächtige Zeugen unter denen andern vorhanden/ muß ein Richter selbst/ nach Beschaffenheit der Personen/ ermessen/ wie weit ihr Zeugniß gültig sey:

§. V.

Es müssen aber die Zeugen gerichtlich vorgefordert werden/ und so sie unter eines andern Jurisdiction stehen/ werden sie durch Bittschreiben an ihre Gerichts-Herren/ oder literas subsidiales, hiezu citiret und vorgeladen; da es dann nicht in den Belieben der zur Rechts-Hülffe angesuchten Obrigkeit stehet/ die Zeugen abfolgen zulassen oder nicht/ sondern sie ist von Rechts- und Gewissens wegen in großen Verbrechen solches schuldig. Es wäre dann Sache/ daß der Richter dieses Inquisitions-Processes selbst anhielte / daß die Zeugen von ihrer ordentlichen Obrigkeit verhöret wurden/ entweder weil der Orth weit entlegen / oder umb anderer Ursachen willen / so muß Er alsdann die Artickel überschicken/ Auf welchen Fall das Zeugen Verhör mit höchsten Fleiß bewerkstelliget werden muß / und ein jeder Richter selbst in Person diesen Zeugen Verhör beywohnen/ auch zugleich einen zu diesen Werck tüchtigen Notarien und andere Assessores bey sich haben/ wie oben bereits berühret worden.

§. VI.

Wann nun der Termin des Verhörs herbey gekommen/ werden die Gegenwärtigen Zeugen/ bey dieser Special-Inquisition, dem Inquisiten unter die Augen geführet/ und müssen in

dessen Gegenwart schweren / denn ohne Jurament ist keinem Zeugen in peinlichen Sachen einiger Glaube zuzustellen. Wann die Sache sehr zweifelhaftig / oder die That (Das Corpus delicti) einiger maßen ungewiß / können dem Inquisiten vorhero die Artickel / darüber die Zeugen zu verhören / vorgelegt werden / ob vielleicht Inquisit kurze und wahr zur Hauptsache dienliche Fragstücke / oder interrogatoria, darüber die Zeugen mit zu verhören / wolle übergeben. Und wann ja dieses unterlassen würde / so muß der Richter selbst Ambsshalber die Zeugen befragen / umb ihren Nahmen / Alter / Geschlecht / Handthierung ic. Item ob Zeuge Inquisitens feind sey / oder aber ob Er des Entleibten oder Inquisitens Freund / Anverwandter / und dergleichen sey.

§. VII.

So ferne auch in denen inquisitions Artickeln das ganze Factum, nebst allen Umständen / schon endhalten / thut ein Richter wohl / und dienet zu Verkürzung des Inquisitions-Processes, wenn die Zeugen gleichfalls nur darüber vernommen werden; Wo nicht vielleicht andere Indicia sich herfür gethan / so in denen Inquisitional Artickeln nicht endhalten / auf welchen Fall solche in absonderliche Artickel zu fassen / und die Zeugen darüber zu verhören.

§. VIII.

Wann einige Zeugen aussenbleiben / müssen sie zum andernmahle schärffer / und zwar bey nahmhaffter Straffe / citiret werden. Es kan sich aber kein Zeuge des Eydes entbrechen / ausgenommen Unmündige / und dergleichen; Und wenn also der Richter entweder aus Unwissenheit / Faulheit / oder auch auff Anhalten der Zeugen / sie ohne vorhergegangenen Zeugen Eyd examiniret hätte / so ist solches Examen nichtig und vergebens / und müssen die Zeugen nach vorhergegangenen Eyd auff jeden Artickel

Artickel von neuen antworten / da denn zu observiren / daß wo die Zeugen vormahls summarisch ausgesaget / ein Richter nicht zu frieden seyn muß / wan sie solches hernachmals durch einen Eyd bestärcken / weil sie in Anfange die rechte Wahrheit nicht möchten gesaget haben / wie bey der summarischen Aussage die Zeugen sich eben kein groß Gewissen darüber zumachen pflegen.

§. IX.

Bejahet aber der Zeuge einen und andern Artickel / so muß Er allezeit umb die Ursache seiner Wissenschaft / und woher er diesen Articul wahrsagen könne / von dem Richter befraget werden / ob schon Inquisit keine interrogatoria oder Fragstücke übergeben; ist es aber eine Zeuge / der es von hören sagen hat / so muß ihn der Richter seines Eydes erinnern / und zu gleich darauff dringen / die Person zu nennen / von welcher Er es gehöret / damit dieselbe könne produciret oder gerichtlich verhöret werden. Diese Erinnerungen müssen durchs ganze Examen continuiret werden / absonderlich bey denen Artickeln worauf das Hauptwerck beruhet / da allezeit dem Zeugen vorgestellt werden muß / daß das ganze Werck von diesem Zeugnis dependire / wann er diesen Articul freventlicher Weise leugnete / könnte Er leicht erachten wie gröblich Er sein Gewissen beschweren würde. Im Gegentheil / wo er wieder besser Wissen und Gewissen ist wieder Inquisiten was vorbrächte / so entweder der Wahrheit zu wieder / oder doch ihm nicht gewiß berouft / so würde Er mit dem Blute des Inquisiten seine Seele bestrecken. Wann nun der Zeuge auf diese Ermahnung seine Farbe oder Gebärden ändert / muß dieses nebst seiner Antwort angezeichnet / und allezeit erinnert werden / deutlich und vernehmlich auff die Artickel zu antworten.

§. X.

Der Notarius oder Gerichts Actuarius muß sich befließen / nicht allein die Worte / so wie sie von Zeugen ausgesprochen



chen aufzuschreiben/ sondern Er muß auch keines auslassen/ vielweniger nur dasjenige aufschreiben / welches wieder Inquisiten vorgebracht / und das andere / so zu Rettung seiner Unschuld dienen kan/ unterlassen/ wiedrigenfalls ein solcher Notarius eine harte Straffe verdienet. Deswegen stehet Inquisiten auch frey/ einen andern Notarium dem ersten an die Seite zusetzen/ welcher zugleich die Aussage der Zeugen mit nachschreibe. Solte aber des Inquisitens Vermögen nicht zureichen dieses zu thun/ so ist nichts destominder der Richter verpflichtet / selbst dahin zusehen/ daß alles redlich und ausführlich aufgezeichnet werde. Woferne aber Zeugen verhört werden/ welche eine fremde Sprache reden/ so müssen wenigstens 2. Dolmetscher dazu gezogen werden/ da dan am sichersten ist/ daß des Zeugen Aussage in seiner eigenen Sprache geschrieben / und die teutsche Erklärung dabey gesetzt werde / damit nachmahls nicht gesagt werden könne/ man habe es nicht recht verteutschet.

§. XI.

Wann nun der Richter mercket / daß die völlige Wahrheit durch diese Zeugen nicht kan an den Tag kommen / hat Er Macht neue Zeugen auf diesen oder andern Articul zu examiniren/ damit Inquisit desto klärer/ so viel möglich/ überwiesen werden könne / und also nicht nöthig ihm die Tortur zu erkennen / als welche niemals statt hat / wenn andere Mittel und Wege vorhanden seyn / ungeachtet / dieses mehr Unkosten erfordert.

§. XII.

Wann einer oder der andere von denen Zeugen dunckel und zweiffelhaftig antwortet / muß ihn der Richter seines Eydess erinnern / damit Er mit der wahren Beschaffenheit der Sachen nicht hinter dem Berge halte / oder selbige zu verdunckeln suche/ bey Ansagung schwerer unausbleibender Straffe.
Ja

Ja wenn ein Zeuge nicht leugnen kan / daß Er bey der That gewesen / jedennoch aber mit der Wahrheit nicht heraus will / sondern sich contradiciret / kan der Richter ihn nicht nur mit der Tortur bedrohen sondern wo Er die Wahrheit nicht bekennen oder gar nicht antworten will / und Er gleichwohl keine beständige Ursach seiner Unwissenheit anführen kan / würcklich durch die Peinigung / in denen großen Verbrechen / darzu anhalten / jedoch ist vorher darüber rechtliches Erkantnuß einzuhohlen.

§. XIII.

Nachdem also ein Zeuge / sein Zeugniß geendiget / müssen ihm von neuen die Articul / nebst seiner Antwort auf selbige / vorgelesen werden / umb zusehen ob Er vielleicht in einem und andern geirret / und sich also eines bessern Bedacht / oder aber etwas vergessen / und also noch zuzusetzen hätte. Endlich aber muß Er versprechen / unter geleisteten Eyde / reinen Mund zuhalten / und nichts hiervon zuoffenbahren.

§. XIV.

Wann also alle Zeugen ihr Zeugniß abgelegt / so verfaßt sie der Gerichts-Actuarius, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung und letzten Reichs-Abschiede / in einem Zeugen-Rotul dergestalt / daß auf eine Frage oder Articul aller Zeugen Aussage unmittelbahr folge / darmit der Urthels-Verfasser mit einmahl sehen möge / was bewiesen worden oder nicht / und also einer verdriesslichen Arbeit / in extrahirung der Zeugen Aussage / überhoben seyn kan. Wird aber befunden / daß der Actuarius dieses nicht in acht genommen / so verfaßt er bey dem Fisco in eine Geld-Busse / welche Er gleich erlegen muß / so bald es bey dem fiscal durch eine Juristen Facultat erinnert wird.

Das

Das VII. Capitel

Von Eröffnung des Bezeugnisses / und
Confrontirung des Inquisitens mit denen
Zeugen.

§. I.

Nachdem das Zeugen-Verhör sich geendiget / muß der Richter vor allen Dingen der Zeugen Auflage eröffnen oder publiciren / auch selbige dem Inquisiten in Abschrift communiciren / zu dem Ende / damit Er einen oder den andern Umstandt / da sich selbiger anders verhielte / entweder durch dieselbigen / oder andere Zeugen beweisen könne / denn dieses gereicht zu Inquisitens defension , welche ihm keines Weges versaget werden kan.

§. II.

Hierauff wird Inquisit citiret / und gehöret / ob er einige Exception oder Ausflucht wider die Zeugen und ihre Auflage vorschützen könne. Und so er aus Unwissenheit und Einfalt nichts vorzuwenden weiß / muß ihm ein Advocat zugeordnet werden / denn sonst ein einfältiger Inquisit gar leicht in Gefahr und Schaden gebracht werden könnte / und dieses ist absonderlich nöthig / wenn Inquisitens Sache zweiffelhafft ist. Bringet Inquisit wider die Zeugen etwas vor / müssen sie hieüber vernommen werden / kan Er aber nichts erhebliches einwenden / so muß ihn der Richter zureden / daß Er nur der That solle geständig seyn / weil er doch solcher meistens überführet / da denn vielleicht der Inquisit kan überredet werden / die Wahrheit zugestehen.

§. III.

Wo nun auch solches nicht versangen will / so müssen die Zeugen mit dem Inquisiten confrontiret werden / damit Sie ihm

und confrontirung des Inquisit. mit denen Zeugen. 33

ihm die Wahrheit unter Augen sagen / und zwar muß nur ein einzelner Zeuge auffgeführt werden / da dem Zeugen seine Antwort auf die Articul nochmals vorzulesen / und zugleich von dem Richter derselbe zubefragen / ob Er diese seine Aussage / vermöge geleisteten Eydes / vor wahr hielte. Hingegen ist der Inquisit von dem Richter zubefragen / ob Er dieser Aussage des Zeugen etwas beständiges zu opponiren / oder wider selbige was einzuwenden habe / darbey die Gebährden / und Mienen des Inquisiten auch der Zeugen / fleißig in diesen Fall auff zuzeichnen / wie sie sich gestellet / ob sie erröthet / erblast oder gezittert haben u. d. gl. Wie auch ob sie beständig einander contradiciret / und ob Inquisit beständig der Zeugen Aussage verneinet / und auf solche Arth muß auch der Inquisit mit denen andern Zeugen confrontiret werden / und darff sich der Richter diese Mühe nicht verdriessen lassen / bis Er die Wahrheit gänzlich heraus gebracht.

§. IV.

Wenn auch Inquisit bittet / daß die Zeugen wegen eines und andern Umstandes befraget werden / ist ihm dieses nicht zuversagen / sondern es stehet ihm frey / die Zeugen selbst zubefragen / und wenn gleich der Gefangene verlanget / daß die Zeugen noch über einer oder anderer circumstanz Ihm darzustellen werden möchten / ist ihm auch solches nicht abzuschlagen.

§. V.

So muß auch der Richter sowohl dem Inquisiten, als den Zeugen nachdrücklich das Gewissen rühren / und die Wahrheit von ihnen aufs kräftigste erforschen.

§. VI.

Wann aber Inquisit so weit gebracht / daß Er selbst der Wahrheit geständig / so muß der Richter nicht eher ruhen / bis durch alle Umstände klahr und deutlich sein Bekänntnis erfolgt.

§

Das

Das VIII. Capitel
Von Ausführung der Unschuld / oder
 Defension des Inquisiten.

§. I.

Dem Inquisiten wird nicht allein zugelassen seine defension und Exceptiones oder Ausflüchte wider der Zeugen Personen und Aussage auszuführen / sondern Er soll auch absonderlich befraget werden / ob Er den Zeugen / deren Aussage wider Inquisiten in unterschiedlichen Umständen nicht ohne Grund zu seyn scheinen / etwas vorzuwerffen / und zu opponiren habe / durch deren Hülffe Er seine Unschuld retten könne. Wann auch ein Anverwandter oder ein Fremder sich der Sache des Inquisitens annehmen wolte / kan ihm solches keines Weges abgeschlagen werden.

§. II.

Solte aber weder Inquisit, noch ein anderer / umb seine Vertheidigung bekümmert seyn / so lieget doch dem Richter ob / selbst des Inquisiten Unschuld sich zuerkundigen und an den Tag zubringen / deshalb von ihm die Inquisitionen - Acten durchzulesen / und wo Er siehet das inquisit z. E. Wahnsinnigkeit und Mangel des Verstandes / oder Todt-Feindschafft der Zeugen vorgeschüzet. Über diesen Punct aber die Zeugen nicht verhoret / so muß Er sie zum andernmale / nach vorher gegangenen Eyd / Ambtshalber hierüber befragen. Ist aber der Richter hierinnen nachlässig / so ist diejenige Juristen Facultät / an welcher die Acta verschicket worden / verbunden / einen und andern Umstand / woraus Inquisitens Unschuld erhellet / zubemercken / und anzuzeigen / und noch bevor er gepeiniget wird / das Zeugen-Verhör / wo es nicht bereits geschehen / wegen dieser exception oder Ausflucht vorzunehmen / denn es ist keines Weges zuzugeben / daß der Richter zur Peinigung

eyle

eyle / wann noch andere Mittel die Wahrheit heraus zu bringen vorhanden seyn.

§ III.

Also auch in den allergrößesten Ubelthaten muß dem Inquisiten seine defension zustehen verstattet werden / und kan man unter keinerley Vorwand selbige dem Gefangenen versagen / ohngeacht Er schon Gerichtlich gestanden / daß Er dieses Verbrechen begangen / denn vielleicht könnte Inquisit beweisen / daß ein Irrthumb oder Mißverständnis in der gerichtlichen Bekänntniß vorgegangen. Auch kan man die defension dem Inquisiten nicht abschneiden / wenn er schon selbiger renunciert / oder sich aller ferneren Nothdurfft verziehen; Item wenn er gleich seine defension schon geführet hätte / und damals nichts erhebliches beybringen können / ist er dennoch / wenn sich ein neues Fundament seiner Unschuld hervor thut / nochmalts billig zu hören.

§ IV.

Jedoch ist Inquisit zu der defension nicht eher zu lassen / bis Er auf die Artickul geantwortet / auch die Zeugen darüber abgehört / und der Beweis geführet worden: Nämlich wenn derselbe zur special Inquisition, gnugsam graviret / den bey Anfang der General Inquisition mag Er mit der defension pro avertenda Inquisitione, zu elidierung derer wieder ihn streitenden indicien / wohl zu gelassen werden / alhier aber ist die Rede von der haupt defension.

§ V.

Solche defension aber wird auff diese Art eingerichtet: Man gibt ihm erstlich Copey von der Zeugen Aussage / ungeachtet er selbige nicht verlangt hätte; hiernechst werden ihm der Zeugen Nahmen kund gemacht / und zugleich eine Zeit anberaumet / binnen welcher er seine defension ausführen soll / und solche Communication muß nicht nur geschehen / wenn Inquisit

36 Das VIII. Cap. Von Ausführung der Unschuld

oder seine Freunde Vermögens genug seyn / die Unkosten darzu herzugeben / sondern es muß ein Richter / wen der Inquisit arm ist / die Unkosten hierzu und zu der ganzen defension als ein onus jurisdictionis selbst tragen / nach Anleitung der Peinl. H. O. art. 47. welcher Artikel ob er zwar von dem Processu ordinario, da ein Ankläger vorhanden redet / dennoch ebenfals von Inquisitions-Processen, weil hierin kein Unterscheid / verstanden werden muß.

§. VI.

Verlanget aber Inquisit einen Advocaten von dem Richter / darff ihm selbiger nicht versaget werden; absonderlich wan einer von den Assessoren oder Beysitzern der Rechte erfahren ist / kan ihm selbiger zu Bertheidigung seiner Sache zugegeben werden / und so auch außer denen Assessoren ein Advocat zunehmen / soll der Richter nicht eben denselbigen geben / welchen der Inquisit verlanget / sondern es steht in des Richters freyen Willen / welchen er will zum Advocaten setzen / doch daß alle Affecten bey seite gesetzt seyn / und der Frömmeste und Verständigste darzu genommen werde / und soll er deshalb vor anderen solche Advocaten zur defension des Inquiriten gebrauchen / welche die heilsahme Justiz zu befördern auf Academien und in Gerichten ehedessen beendiget worden / auch thut sonst ein Richter wohl / wenn Er nach Anleitung der Peinl. H. O. art. 88. den Advocaten / den er außershalb den geschwohrnen Gerichts-Schöppen nimbt / zuvor in specie über diese Sache beendiget. Endlich weil auch die Advocaten öffters die Inquiriten zum beständigen verneinen anzumahnen pflegen / darmit sie die Sache aufhalten / und ihre Taschen darbey füllen mögen / so ist nicht undienlich / daß der Richter ihme nicht anders / als in seiner / oder eines Assessoris Gegenwart / mit dem Inquiriten zusprechen vergönne / welches auch in denen großen Verbrechen zum theil nöthig.

§. VII.

§. VII.

Es muß auch Inquisit dasjenige was er erweisen will und kan / vor andern deutlich ausdrücken / darmit dasselbe / was zu Minderung der Straffe dienet / bey Ubergung anderer überflüssigen und unerheblichen exceptionen, auch nicht übergangen werde.

§. VIII.

Auch sollen die von Inquisiten producirte Zeugen nicht verworffen / sondern angenommen werden / ungeacht selbige seine domestiquen seyn / oder einiger Verdacht wieder sie verhanden / da denn in des Urthels Verfassers Guthdüncken stehet / ob und wie weit diesen Zeugen zu trauen sey / und so Inquisit einige von denen Zeugen welche wieder ihn abgehört worden / vor sich und zu seiner defension produciren solte / müssen solche nochmahls den Zeugen Eyd ablegen / (inmassen / wenn Sie vermöge ihres vorher abgelegten Zeugen Eydes vernommen werden / sie ihr Gewissen so sehr nicht beobachten / als wenn sie einen neuen Eyd ablegen /) und also über die defensional Articul abgehört werden / und darff der Richter hiez bey keine Interrogatoria zulassen.

§. IX.

Wann auch Inquisit seine defension führen / und seine Exceptiones wieder die Zeugen / welche auff die Inquisitional- Articul gerichtlichen verhört / so wohl ihrer Person als Lebens- und Wandels halben vorbringen will / muß Er darmit gehört werden / doch darff der Richter darbey nicht vergessen / daß wann Inquisit wegen eines und des andern Lasters den Zeugen verwirfft / selbiges aber in facto bestünde / und von Inquisiten nicht bewiesen / der Richter alsdann dieser Sachen Meldung thue in einer absonderlichen Schrift / und selbige den Acten / doch daß Inquisiten es nicht verborgen sey / einverleibe.

Das IX. Capitel.

Von Verschickung der Acten.

§. I.

Mann nun dieses alles / in allen und jeden Puncten / genau observiret / und insonderheit / der Inquisit mit seiner defension gehört worden / müssen die Acta in Gegenwart des Inquisiten, oder einer von ihm hierzu verordneten Person inrotuliret oder zusammen gepacket / und hernach förderlichst (damit der Inquisit nicht zulange im Gefängnis aufgehalten werde / oder durchzugehen Gelegenheit bekomme) an eine Facultät oder Schöppenstuhl verschicket werden / und da auch Inquisit wieder ein oder anderes Juristen Collegium protestirete, muß ihm solches / jedoch nicht ohne Uhrsache / verstattet / auch nicht über 3. Collegia zu eximiren vergönnet werden.

§. II.

Vor allen dingen aber sollen die Acten mit größesten Fleiß durchgelesen werden / umb daß ausgelassene zum besseren Unterricht des Urthels Verfassers zu erforschen / da auch / wenn die Aussage der Zeugen dunckel ist / solche vor der Verschickung zu erklären und auszumachen. Hiernächst werden sie / wie bereits erwehnet / an ein Juristen Collegium verschicket ein Urthel abzufassen / doch mit diesem Bedinge / wo nicht bereits Inquisit das Collegium heimlich und vor sich in dieser Sache consuliret worden.

§. III.

Der Gerichts Schreiber muß sich auch alles ungleichen Berichts wieder den Inquisiten enthalten / und ihn nicht in den Nebenschreiben graviren / da in denen Acten solches nicht enthalten / es wäre dann daß Er von seiner Person / ob Er bey völligen Verstande oder nicht / ob Er starck oder schwach von

Glie

Gliedern / ob er gesund / oder was Er vor Kranckheit am Leibe habe / referirete / welches einen Urthels-Fasser zu dictirung der Tortur und sonst zu wissen nöthig. Jedoch ist es besser auch hierüber Zeugen abzu hören / und derer Aussage den Acten beyzulegen.

§. IV.

Nachdem also die Acten an eine Facultät verschicket / werden selbige / welche nicht alzugroß und weitläufftig / von allen Assessoren oder Beysitzern in der Facultät / welche Acta aber / sehr weitläufftig / nur von Re und Correferenten durch gelesen / so hernach mit dem andern Assessoren communiciren / welches / und daß der Bericht nebst denen Rationibus decidendi und dem Urthel mit zurücker geschickt werden mögen / kan man die Facultät ersuchen.

§. V.

Bevor aber von dem Collegio gesprochen wird / muß erstlich in reiffer Erwägung gezogen werden / ob dieses Verbrechen gnugsam bewiesen / zum andern / ob Inquisitens Defension ihn entweder gänzlich / oder doch in etwas zu entschuldigen / zulänglich.

§. VI.

Ist das Verbrechen ihm nicht bewiesen / so wird Er entweder gänzlich absolviret / wenn nemlich seine Unschuld zur gnüge ausgeführet / oder aber Er wird nur von dieser Instanz losgesprochen / also / daß in Ermangelung größern Verdachts wider Inquisiten weiter nichts vorzunehmen / da denn in Fall sich mehr indicia, oder bessers Zeugniß und Beweis eusern sollte / er von neuen zur Inquisition zuziehen.

§. VII.

Hierbey ist aber dieses nicht auffer acht zulassen / daß obgleich Inquisit losgesprochen / Er nichts destoweniger in die Unkosten / so auff diesen Process verwendet / zu condemniren sey /

sey/wan Er durch verdächtige und ärgerliche Handel-Anlaß un-
Gelegenheit zur Inquisition gegeben / und also die Obrigkeit
gedrungen / zu conservation ihres Ampts und Autorität den In-
quisition-Process anzustellen.

§. VIII.

Ist es aber eine solche Sache / auf welche / nach Beschaf-
fenheit der Ubelthat / Leibes und Lebens = Straffe gesetzt / der
Inquisit aber viele starcke Muthmassungen wieder sich hat /
oder doch bereits durch einen unverwerflichen Zeugen dieses
Lasters bezüchtiget / also daß nichtsmehr als nur seine eigene
Bekändniß fehlet / alsdann wird die Tortur zu erkandt / es
wäre den Sache daß die gemeine Rechte / und die Beschaffen-
heit der Ubelthat / selbige nicht zuließe.

§. IX.

Wird aber Inquisiten das Juramentum Purgationis
oder der Reinigung Eynd zu erkandt / hat auch hierinn ein ver-
münfftiger Richter Uhrsach behutsam zu verfahren / daß zum
wenigsten / nach Verlesung dieser Sentenz, dem Inquisiten so er
absonderlich sehr verdächtig / einige Zeit vergönnet werde /
wohl bey sich zu überlegen / ob Er diesen Eynd mit gutem Gewis-
sen ablegen könne. Wann alsdenn der hierzu anberaumte
Termin erschienen / und aber der Inquisit, ungeacht aller
ernstlichen Ermahnungen / wozu auch ein Geistlicher zu ge-
brauchen / beständig in den Vorsatz verharret / daß Er könne
und wolle diesen Eynd abschweren / kan ihm solcher remittiret
oder nachelassen werden / wan der Inquisit nemlich sehr suspect,
und man nicht anders absehen kan / als daß Er einen Meineyd
begehen werde. Denn in diesen Fall ist es besser / durch Nachlas-
sung des Eyndes den Meineyd verhüten als mit gutem Grund
Rechtens ihm selbigen Eynd abschweren lassen.

§. X.

Ist aber das Verbrechen völlig und gnugsam bewie-
sen /

fen / so wird alsdenn nach gemeinen Rechten / absonderlich nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. und eines jeden Landes Constitution und Satzung / die Straffe eingerichtet.

§. XI.

Indessen ist es der Billigkeit nicht zuwieder / daß zuweilen dem Inquisiten / die Unkosten des Processus zu estatten / auferleget werde / wenn er gleich am Leben gestrafft wird / weil nicht allemahl des Verbrechen halber an sich selbst / sondern vielmehr wegen dessen Verhelung oder vorgenommenen Flucht die Gerichts-Kosten veruhrsachet seyn; doch wird dieser Unterscheid in achtzunehmen seyn / daß wenn ein Reicher verurtheilet wird / aus seinen Güthern alsdenn / ohne Unterscheid / ob Er Kinder hat oder nicht / die Unkosten restituiret werden. Ist es aber ein armer Delinquent , und hinterlässet Kinder / muß ihm die Erstattung der Unkosten nachgelassen werden. Sind aber keine Kinder vorhanden / erholet sich die Obrigkeit aus dessen Güthern / was die Process-Kosten anbelanget / und dieses kan niemand unbillig vorkommen / der bey sich überleget / daß vor alters alle der verurtheilten Güther / wenn keine Kinder oder Eltern vorhanden gewesen / dem Fisco heimgefallen seyn; wird derohalben / nicht ohne Grund-Rechtens / die Wieder-Erstattung der Unkosten in dem Urthel erkandt / absonderlich zu dieser Zeit / da wegen Menge der Laster und Ubelthaten / der Obrigkeit ihr Ampt / der vielen Unkosten halber / ziemlich sauer und verdrießlich gemacht wird / und öftters / umb des willen / grobe Laster und Sünden ungestrafft bleiben / welches doch keines weges zu billigen / wiewohl auch bey zu Erkennung der Unkosten die Mafe zu halten / wie bereits oben erwehnet worden.

S

Das

Das x. Capitel.

Von der peinlichen Frage/oder Tortur.

§. I.

Wann nun der Inquisit über der That gnugsam examiniert / und dennoch nichts bekennen will / hergegen starke Bemuthungen wieder ihn streiten / muß sich ein Richter / ob der Inquisit mit der Peinigung zu belegen / von einem Juristen Collegio belehren lassen.

§. II.

In solchen Fall hat der Urtheils-Fasser vor allen Dingen dahin zusehen / ob der Verdacht wider dem Inquisiten erheblich sey / oder nicht? den es soll die Tortur einem Inquisiten anders nicht zu erkandt werden / als wenn er der That fast bewiesen / und ein mehrers nicht / als sein eigenes Geständniß / fehlet.

§. III.

So hat auch die Tortur nicht statt / als nur in solchen Verbrechen / welche eine Lebens- oder harte Leibes- Straffe verdienen / deshalb ein Richter die Beschaffenhet des Lasters in denen Acten wohl ausführen muß / damit die Juri gleich sehen / was vor eine Straffe auf dieses Verbrechen gesetzt / und also / nach Befindung der Straffe / erachten können / ob die Tortur statt finde / oder nicht.

§. IV.

Und weil auch nicht alle Persohnen ohn Unterscheid können torquiert werden / vornemlich in denen geringen Verbrechen / denn in denen großen ist kein Unterscheid der Persohnen zu halten (außer das Adelige Persohnen / auff vorhergehenden gnädigsten Consens der Landes-Obrigkeit / gepeiniget werden) so muß der Richter des Inquisiten Condition / und andere persöhnliche Beschaffenhet / wie auch sein voriges Leben
und

und Wandel in denen Acten exprimiren / daß sich die Urthels-
Fasser darnach richten können.

§. V.

Wann nun also die Acten verschicket / und wieder zurück
kommen / müssen selbige von dem Richter / nur in beyseyn eines
Assessoris, eröffnet werden / damit nicht / wenn etwan nur die
Territion, oder Bedrohung mit der Tortur, darinnen erkant,
selbiges vielen Personen / und endlich dem Inquisiten selbst / zu
Ohren kommen möge / da die Sentenz schlechten effect haben
würde.

§. VI.

Hiernächst hat auch der Richter zu erwegen / ob Inquisit,
seiner Leibes-Beschaffenheit nach / könne torquirt werden /
z. E. ob Inquisitin schwanger / oder noch schwach von ausge-
standener Geburth / ob sie das Kind säuge? oder ob Inquisit
schwerlich verwundet / oder schwach von Gliedern / und etwas
arges zu befahren aus der Peinigung? Denn in diesen Fall
die Peinigung etwas aufzuschieben / oder doch zu mäßigen.
Solte auch aus den verschickten Acten nichts hiervon erhel-
len / so muß solches denen Urthelsfassern in specie berichtet wer-
den. Da den insonderheit / wan der Inquisit mit einem schwe-
ren Gebrechen behaftet ist / der Richter vorsichtig mit der Pei-
nigung umgehen muß / und solche nicht in denen Tagen / da
eine Mond-Verwechslung ist / anstellen / weil alsdan die
Kranckheiten sich stärker einzufinden pflegen; hernach ist nöthig /
daß dem Inquisiten vor der Peinigung ein præservativ, von
einen verständigen Medico, eingegeben / und dergestalt / nach
Möglichkeit / dieses Ubel zurückgehalten werde.

§. VII.

Nach diesen wird das Urthel publicirt / und dem Inqui-
siten kund gemacht / da man es ihm nicht sagen muß / wann et-
wan nur im Urthel die territion zu erkant worden / sondern

es ist ihm schlechter dinges zu publiciren: daß Inquisit vermittelst der Peinigung zu befragen. Ja auch die Sentenz, in welcher der Reinigungs-Eydt zu erkandt wird / muß vom Richter heimlich gehalten werden.

§. VIII.

Auch muß nicht gleich nach publication des Urthels/darinnen dem Inquisiten die Peinigung zugesprochen wird/dieses zu werckgestellt werden / sondern es seynd ihm einige Tage bedencf Zeit zulassen / und ihm vorzustellen / ob Er wolle Gott die Ehre geben / und die That bekennen / oder aber lieber die Tortur ausstehen / sintemahl es besser den Inquisiten durch nachdrückliche Vermahnung / als durch dieses harte Mittel / zur Bekantniß der Ubelthat zubringen. Und ist in diesem Fall billig / daß vor der Tortur ein Geistlicher erfordert werde / welcher ihm sein Gewissen beweglich rühre / daß er lieber / durch aufrichtige Bekennung der Wahrheit / Gott die Ehre gebe / und von demselben Vergebung seiner Sünden / auf vorgehende herzliche Buße erbitte / als daß er sich in des Scharf-Richters Hände gebe / und durch freventliche Verleugnung Gott ferner erzürne.

§. IX.

Will sonst der Inquisit noch etwas vorbringen / dadurch Er seine Unschuld zu bewehren / und von peinlicher Befragung sich zu befreyen vermeint / muß er darmit gehöret werden / bringt er aber nichts erhebliches und glaubhafftes auf die Bahn / und der Termin kömmt heran / wird die peinliche Frage nicht aufgeschoben / er möchte dan die That in güthe gestehen.

§. X.

Soferne aber die Sache zweiffelhafftig / und Inquisit wolte sich der Apellation bedienen / wird ihm solche verstatet / und dem Ober-Richter die Acta zugeschickt / die Sache zu erwegen / oder er wird denen befundenen Umständen nach
zu

zu einer neuen Defension, zu Abwendung der Peinigung / gelassen.

§. XI.

Die Zeit zur Tortur mag der Richter selbst bestimmen / nur daß es nicht ohne hohe Noth am Sonn- oder Feiertage vorgenommen werde. Desgleichen muß auch der Inquisit nicht also fort nach dem essen / sondern wenigstens 5. oder 6. Stunden darnach torquirt werden / damit der Magen keinen Schaden leyde / deshalb die Tortur des Nachts / oder / welches das beste / des Morgens ganz früh / pfleget exequirt zu werden.

§. XII.

Wenn viele Inquisiten / so in eben dem Verbrechen implicirt seyn / und torquirt werden sollen / vorhanden / muß der Anfang von dem gemacht werden / der am verdächtigsten und meisten gravirt ist / wo sie aber gleich gravirt / von dem schwächsten und furchtsamsten / und / unter zweyerley Geschlecht / von der Weibes-Person / unter Eltern und Kindern / von diesen angefangen werden / welches ein Richter deshalb zu observiren / weil es zuweilen in denen Urtheilen ausgelassen wird.

§. XIII.

Bei der peinlichen Befragung muß der Stadt-Richter nebst einem und andern aus dem Rath-Collegio, oder ist es auf dem Lande / derjenige so die Criminal-Gerichte hat / nebst einem Gerichts-Berwalter oder Notario, und andern Beysitzern / von Anfang bis zu Ende zugegen seyn / auch nicht davon gehen / und den Inquisiten in denen unbarmherzigen Händen der Peiniger alleine lassen / darmit nicht in einem und andern es versehen / und etwa mehr Barbarisch als Menschlich mit ihm umgegangen werde.

§. XIV.

Es muß sich auch der Richter hüten / daß Er keine neue Invention zur Peinigungen erdencke / dadurch Er mehr einem Peiniger / als einem gerechten Richter gleich kömmt / sondern Er

muß bey denen ordentlichen Urthen der Peinigung bleiben/ auch den Grad der Peinigung / so ihm vorgeschrieben/ keines weges übergehen/sondern genau in achtnehmen/wieweit die Tortur dem Inquisiten zu erkandt / den es pflegen die Urthelsfasser sich Gewisser formulen zu bedienen/darinnen die Urth der Peinigung enthalten. Z. E. daß der Scharffrichter Inquisiten/ mit denen zur Peinigung dienenden Instrumenten hartschrecke/und sich stelle/ als solt und wolte Er ihn angreifen/jedoch noch zur Zeit unangegriffen. Auf gleiche weise werden dem Scharff Richter auch die Grad der peinlichen Frage vorgeschrieben / Z. E. daß Er mit Anlegung der Daumen Schrauben/ oder auch mit den Schnüren zu verfahren. In den andern Grad der Tortur wird also gesprochen / daß er vermittels mäßiger Peinigung zu befragen. Hierzu werden gerechnet die Spanische Stiefel/ auch wird er zugleich an der Leiter gezogen/ doch mäßig/ und wan in der Sentenz nicht mehr enthalten/ als daß er vermittels der Peinigung zu befragen/so wird damit der mittelmäßige Grad der Peinigung verstanden.

§. XV.

Wieweil auch bey der Tortur unterschiedene Mißbräuche pflegen einzuschleichen / z. E. daß die Leute so lange torquirt werden/ biß sie etwas bekennen / welches absonderlich bey denen/ so der Hexerey beschuldiget worden/ gebräulich ist. it. daß der elende Mensch den folgenden Tag noch grössere Marter auszustehen hat/ als den ersten Tag bereits geschehen. So seynd diese und andere dergleichen Mißbräuche billig von der hohen Obrigkeit/ bey scharffer Straffe/zuverbiethen/und so wohl der Notarius, als auch der Richter/wenn sie hierinnen die Gränzen überschritten/mit Ernst und Nachdruck zu bestraffen.

§. XVI.

Was die Zeit/und wie lange die Peinigung zu continüiren/ betrifft/so muß selbige über eine Stunde nicht dauern / zu welchem

chem Ende der Richter eine Sand-Uhr bey sich haben soll/so er bey dem Anfang der Peinigung umbkehren / und mit der Peinigung über solche Zeit nicht verfahren muß. Wie denn ein vor alle mahl zumercken/ daß in dieser gefährlichen Sache mit grosser Vorsichtigkeit zugehen / denn es / in zweiffelhafften Fällen/ weit besser 10. schuldige zu absolviren / als einen unschuldigen zu torquiren / und mit Gewalt zum Bekantniß zuzwingen / und hernach zum Tode zu verurtheilen.

§. XVII.

Es ist auch während der Tortur Inquisit weiter nicht / als ob er bekennen wolle auch nicht über alle Inquisitional-Articuli sondern über diejenige / so in Urthel vorgeschriben / zubefragen / und wenn also Inquisit in der Tortur verspricht / daß Er bekennen wolle / müssen die Schnüre nachgelassen werden/verharret Er aber alsdenn in seiner Halsstarrigkeit / wird er zum andernmahle angezogen und wird dergestalt continuiret / bis die Stunde verflossen.

§. XVIII.

Wo Er aber bekennen will / muß die Peinigung alsbald nachgelassen / und alle Umstände darbey erforschet werden/ z. e. die Leute so darbey gewesen/ die Zeit/ der Orth; darnach erkundigt man sich / ob die Umstände in Wahrheit sich also verhalten/ denn hieraus schließet man gründlich/ ob diese Bekantniß von der Wahrheit herrühre/oder ob sie nur deshalb geschehen/ damit die Peinigung möge nachlassen. Den wo die Umstände die der Inquisit auf der Folter ausgesagt / nicht richtig befunden worden/ist klärllich daraus zuersehen / daß Inquisit nur suche der Straffe zuentfliehen / muß ihm also diese Unwarheit vorgehalten/und er zugleich befraget werden/warumb er gelogen habe Hierauff ist eine Juristen Facultät zubefragen/ ob Er nicht von neuen zu torquiren sey / absonderlich wenn Er keine genügsame Ursachen vorzubringen weiß / warumb Er diese falsche Umstände vorbracht.

§. XIX.

§. XIX.

Obiges kan nun durch folgende Exempel erläutert werden. Wenn einer einen entleibet hat/ so muß nachgefraget werden/ welche Uhrsachen ihn darzu bewogen? an welchen Tage/ welcher Stunde / und an welchen Orthe es geschehen? ob ihn iemandt geholffen? Wohin Er den Entleibten geworffen? Mit was vor Gewehr Er ihn verwundet/ welche / und wie viel Wunden er ihn beygebracht; Also auch in Sachen die Berräththey betrefsend/ wird gefraget/wem zugefallen Er selbige auff sich genommen? Was Er davor bekommen? an welchen Orth durch was vor Mittel / zu welcher Zeit/ und auff weßen Trieb er dieses Laster begangen? Desgleichen werden die Heyen befraget / was sie hierzu bewogen? Was vor Mittel sie gebraucht? Wo und wenn sie es gelernet? Ob sie sich gewisser Worte bedienen? und also procediret man in allen andern Lastern/nach der Artz / welche von Kayser Carol. V. in der P. H. O. vorgeschrieben/und in viele Articul verfafet ist.

§. XX.

Nachdem also der Inquisit das Laster/defen Er bezüchtiget worden/ bekennet hat / kan Er nach geendigter Tortur befraget werden/ob Er nicht noch andere Ubelthaten begangen / denn in der Tortur selbstn muß man Ihn von keinen andern Verbrechen befragen/ als darüber Er graviret ist. Daher/wie es insonderheit bey vorkommenden Diebstall sich öffters zuzutragen pfleget / wann Leute sich anmelden / so gleicher gestalt bestohlen worden/ jedoch keine speciale Anzeigung wider diesen Inquisiten vorbringen können/ so ist er in der Tortur darüber nicht zu befragen/jedoch ist in solchen Fall nicht unrecht / Ihm insgemein zufragen : ob er nicht mehr gestohlen? Na welchen Ort solches geschehen? u. s. w.

§. XXI.

Wann nun die zugestandene Ubelthat ein solches Verbrechen/welches der Inquisit vor sich allein/ohne einiger Mitgesellen

XIX. 2

len Hülfen nicht verrichten können / oder es gehet die Rede / daß ihm andere darinnen geholffen haben / so muß der Inquisit, wann er bekennet / daß Er dieses Laster begangen / zugleich wegen seiner Mitthelffer in der Tortur befraget werden / doch daß keine gewisse Person genandt werde / es wähere dan / daß eine solche Person in specie in Actis graviret / und Inquisit, auf general Befragen / es nicht gestehen wolte. **S. E.** Ob jemand den Inquisiten bey verübten Diebstahl geholffen? Wer derselbe sey? ob nicht Mevius mit Hand angeleget.

§. XXII.

Alles nun / was Inquisit in der Tortur, wie auch nach derselben bekennet / alle Umstände und Gehülffen welche Er nennet / müssen mit besten Fleisse von dem Notario aufgezeichnet werden / und zwar / wo es möglich / mit eben den Worten und Stellungen / welcher Inquisit sich bedienet; Desgleichen muß die Zeit / wie lange Inquisit gepeiniget worden / und die Instrumenta, so der Scharff-Richter bey der Peinigung gebraucht / von dem Actuario auffgeschrieben / und annotiret werden / damit diejenigen Jcti, an welche hernachmahls die Acta verschicket werden / alsobald sehen mögen / ob die Peinigung recht mäßig vollzogen / oder ein excess darbey vorgegangen.

§. XXIII.

Leugnet aber der Inquisit beständig / muß er nicht so lange gepeiniget werden / bis er etwas bekennet / sondern wenn er die Marter in dem Grad / wie ihm solche zu erkand worden / eine Zeitlang ausgestanden / wird er wieder losgelassen und ins Gefängnis geführet.

§. XXIV.

Bekennet Er die That / muß er nach Verfließung 2. oder 3. Tage / ohne Gegenwart des Scharff-Richters und seiner Instrumenten, imgleichen auch auffer den Ohrt der Peinigung / vom Richter / Schöpffen / und dem Notario befraget werden / ob Er bey der gethanen Bekändnis verharren wolle; zu dem Ende wird die von ihm in der Tortur herausgebrachte Bekändnis

h

nif.

50 Das X. Cap. Von der peinlichen Frage/oder Tortur:

nist/ von dem Actuario und Notario Ihm von Worte zu Worte vorgelesen / und er zum andernmale befraget/ ob selbige der Wahrheit gemäß? darauff die Antwort mit eben denselben Worten zu Papier gebracht werden muß/ und diese ratification wird auch bey der Territion in obacht genommen. Vor solcher ratification aber/ muß Inquisit in einem absonderlichen Gefängniß/ und nicht bey andern Inquisiten/ gesetzt/ auch niemand sonderlich zu ihm gelassen werden/ damit ihn andere nicht überreden/ seine einmahl gethanes Geständnis zuwiederruffen.

§. XXV.

Wann aber Inquisit gleich nach geendigter Tortur oder bey vorgenommener ratification. seiner Ubergicht/ oder peinlichen Bekändnis/ widerspricht/ muß er befraget werden/ warum Er es den gestanden/ und was Er vor Ursachen habe/ sein Bekändnis zu wiederruffen? Wenn Er nun die Heftigkeit der Schmerzen/oder eine andere Ursache vorschüzet/ werden die Acta über diesem Punct nach einem Collegio verschicket/ und selbiges befraget/ ob nicht die Peinigung zu widerholen/ weil Er einmahl bekand hat / und nun nichts erhebliches vor seine defension vorwenden könnte? da denn absonderlich pfleget betrachtet zu werden / die größe des Lasters/ ob solche Indicia vorhanden die sehr wichtig/ und ob derselben eines oder das andere in den Acten von Inquisiten removiret sey.

§. XXVI.

Ungeacht aber daß Inquisit die Ubelthat in der Tortur beständig leugnet / kan doch selbige mit Rath eines Rechts Collegii von neuen adhibiret werden/ wann ein anderer Verdacht entstehet/ und von neuen solche indicia sich hervor thun/die von den vorigen (welche wegen ausgestandener Tortur nichts mehr gelten) ganz unterschieden / und von sich selbst/ ohne Absehen auf die vorige/ so beschaffen/ daß umb ihrentwillen die peinliche Frage zu erkandt werden mag.

Das

Das XI. Capitel
Von Abfassung des Urthels.

§. I.

Wenn also die Acta wiederumb an eine Facultät verschicket werden sollen/können selbige in Gegenwart Inquisitens oder seiner Anverwandten/inrotuliret/und an ein Rechts-Collegium verschicket/ auch dasjenige wiederholet werden/was oben im 9. Capitel bereits von denen rationibus decidendi erwehnet worden/und daß die Facultät zu ersuchen/wann Inquisit bereits vor sich/in dieser Sache/selbige umb Rath gefragt/die Acta ohne Spruch zurücke zuschicken.

§. II.

Das Urthel ist zweyerley / ein Definitiv oder Endurthel/ und Interlocut oder Bey-Urthel; dieses bedienet man sich wann noch etwas zu erforschen übrig/ durch jenes wird entweder der Inquisit absolviret/und losgesprochen/oder condemniret/da den dieses letztere/wo kein Zweifel mehr darbey ist/vollenzogen wird. Solte aber das Urthel etwas zu hart oder zu gelinde seyn/absonderlich bey Entleibung eines Menschen/schickt man die Acta, nebst der Sentenz, an die hohe Landes-Obrigkeit/und erwartet entweder Bekräftigung oder Verbesserung des Urthels.

§. III.

Wird Inquisit losgesprochen / muß Er die Uhrpfed schweren/d. i. daß Er diesem Schimpff des Gefängnißes nicht rächen will/und zugleich auch versprechen/ jedoch ohne Eyd (es sey dann daß die Umstände ein anders erfordern) daß Er sich ins künftige allemahl stellen wolle/imfall dieser Sache halber etwas anderes vorkommen sollte/indessen müssen die Acta wohl verwahret werden.

§ 2

§. IV.

§. IV.

Von Erstattung der Unkosten ist ebenfalls oben im 9. Capitel gemeldet / daß der Loßgesprochene zuweilen selbige zu restituiren angehalten werden könne / welches doch nur von solchen / welche der Richter würcklich ausgehen / oder auffwenden müssen / zu verstehen / denn die Sportulen vor die Mühe / weder dem Richter / noch dem Notario, zu bezahlen / weil er die Mühe und Arbeit / Krafft seines tragenden Ampts ohne entgeld anzuwenden verbunden / davon oben bereits Erwähnung geschehen.

§. V.

Bei der Landes-Verweisung und Staupenschlag ist zu merken / daß viele / nicht ohne Grund / davor halten / es sey weit besser / daß an statt der Landes-Verweisung / mit Vorwissen des Landes-Fürsten / die Maleficanen zum Festungs-Bau / oder andere Arbeit / so dem publico zu nuße kömmt / condemniret / und dabey mit Wasser und Brodt gespeiset würden / in dem diese Art der Straffen nicht so schändlich gehalten wird / und mehr zu des Verurtheilten Verbesserung dienet / den sonsten solche verwiesene mehrentheils Diebe / Räuber und Mordbrenner werden ; daß daher aus solcher Bestrafung dem gemeinen Wesen mehr Schaden / als Vortheil zuwachset.

§. VI.

Salviret sich Inquisit mit der Flucht / muß der Richter in Gegenwart 2. oder 3. Anverwandten des Inquisiten / durch 2. Schöppen / und den Gerichts Notarium. die Güther des Inquisiten inventiren / und auffschreiben lassen / auch zugleich verbieten / daß dem Flüchtigen nichts nachgesendet werde / sich desto besser auff der Flucht zu unterhalten / und werden aus den Güthern die Unkosten zu dem Steck-Briefen / und andern Verschickungen / genommen.

§. VII.

Kan und pfeget aber das Laster durch die Landes-Verweisung

fung

sung bestraffet zu werden/muß der Inquisit nicht nur citiret/sondern/ ob Er gleich nicht erscheinet / dennoch in contumaciam wieder den Abwesenden procediret/ er pro confesso & conuicto erkläret/ aber keine härtere Straffe/ als die Landesverweisung dictiret werden. In größern Lastern/so eine Leibes oder Lebens= Straffe mit sich führen / in fall des Orths der Achts-Process nicht eingeführet / sind die Acta beyzulegen/ biß man des Delinquenten Persohn dermahleins mächtig werden kan.

Das XII. Capitel.

Von Vollziehung und Execution der Straffe.

§. I.

Wann die Straffe dem Inquisiten zuerkandt/ muß selbige/ so sie ans Leben gehet/ einige Tage vor der Execution ihm angesagt werden / damit/ wann Er seine Unschuld durch eine Apellation, oder anderwertige Defension, wann er nur nicht klährlich des Lasters überwiesen / und selbiges gestanden/ ausführen will/ Er sich alsdenn dieses / und anderer Mittel/ bedienen/ oder sich durch ernstliche Buße und Reue zu Gott bekehren / und zum tode bereiten könne / deshalb ihm nach Anleitung der P. S. O. art. 79. drey Tage Frist zu verstatten / und keine andere / als Geistliche / und sonsten fromme Persohnen/ zu ihm zulassen/ Inquisit auch übrigens in Speise und Trancß mächtig zu halten/ damit er von bußfertigen Gedancken nicht abgebracht werden möge.

§. II.

Es stehet aber keiner Obrigkeit frey/ die einmahl gesetzte

§ 3

und

und ausgesprochene Straffe / in eine auserordentliche oder arbitrar-Straffe zu verwandeln / es sey dann mit genehm hal tung des Landes-Fürsten; oder guthbefinden eines Juristen Collegii, wenn sich neue Uhrsachen eußern / so in denen Acten vorher nicht angeführet worden / und in Rechten dergestalt gegründet seyn / daß deshalb die ordentliche Straffe in eine gelindere zuverwandeln.

§. III.

Die Execution wird zuweilen aufgeschoben / entweder wegen der Flucht der Mitgehülffen / oder anderer tüchtigen Uhrsachen halber / die in des Richters Willkühr stehen / wel cher vor allen Dingen dahin sehen muß / ob ein solcher Umbs tand darzwischen gekommen / der entweder zur Linderung der Straffe dienet / oder nach derer Vollziehung / nicht kan ausges macht werden.

§. IV

An dem Tage da die Execution soll vollzogen werden / muß der Richter nochmahls öffentlich das peinliche Hals-Gerichte hegen / nach Urth wie solche in der P. H. O. art 82. weitläufftiger beschrieben / oder wie es sonst eines jeden Orts Gewohnheit mit sich bringet.

§. V.

Solte der Inquisit vor gehegter Bancke sein gethanes Ge ständnis wiederruffen / so ist wieder denselben / nach Anleitung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 91. zu verfahren. Weil aber daselbst nicht enthalten / daß / seiner Wieder ruffung ungeachtet / die Lebens-Straffe an Ihm zu exequiren / so ist auch hieselbst nöthig / daß ein Richter wohl erwege / ob der Inquisit durch bloße Tortur zur Bekändnis gebracht sey / oder ob er sonsten gnugsam graviret gewesen / daß er es dahero nicht aus Trieb seiner Unschuld gethan / sondern allein die Bestrafung

fung sein Bekändniß wiederruffet. Auf den ersten Fall ist am sichersten/ihn über die Ursachen seines Wiederruffs zu befragen/ und darüber nochmahls eines Rechts-Collegii Erkändniß einzuzuholen.

§. VI.

Weil sich auch öftters zuträget / daß ein Inquisit, wan er zum Tode verdammet worden/ die That zwar selbst nicht verläugnet / jedennoch aber sich dergestalt gottlos und halbstarrig erweist / daß er so wenig durch die Prediger/ als Obrigkeit/ sich zur Erkändniß seiner Sünden/ und deren Bereuung / bewegen lassen will/ so ist außser zweiffel/daß einer Christlichen Obrigkeit dahin zusehen oblige / damit seine Seele errettet / und er durch Aufschiebung der Todes- Straffe/ von abgewechselten Predigern/auf alle Weise zur Buße gebracht werden möge. Solte solches alles bey Ihm nichts verfangen / und Er weder durch Vorstellung der grausamen Höllenpein/noch auch durch Androhung härterer Leibes- Straffe zur Besserung zu bringen seyn/ ist mit der Execution zu verfahren/und kan er alsdann als ein öffentlicher Verächter Gottes und seiner Heil. Sacramenten / wohl härter angesehen werden.

§. VII.

Die Beicht-Väter und Prediger/welche solchen malefiz Personen zugegeben werden / sollen sich wohl vorsehen / daß sie dieselbe nicht zur Veränderung ihrer Bekändnis bewegen/oder auch zu anderer Persohnen Beschuldigung ermahnen; Jedennoch soll billich einem Prediger unverwehret bleiben/wan ihm der delinquent einige Umstände bekennet / so zur Linderung der Straffe dienen möchten/solches der Obrigkeit anzuzeigen/ damit sie Ihn darüber nochmals vernehmen/ und ob sein Vorgeben Grund habe / sich erkundigen / damit auf alle Weise die unverschuldete Todes- Straffe möge verhütet werden.

§. VIII.

Es ist auch/bey dergleichen execution, dem Scharff-Richter

ter ernstlich zuzureden/ daß er/ dem Urthel gemäß/ sein Amte treulich verrichte/ und dem armen Sünder die Pein/ so viel möglich/ verkürze. Dabey auch demselben einzubinden / daß er ihn nicht mit harten Worten anfare und schrecke / sondern ihm gütlich zuredet/ daß er Gedult haben/ und an seinen Heyland gedäncken solle / es würde diese Pein leicht vorüber gehen/ und hätte Er hernach der ewigen Freude zu genießen.

§. IX.

In übrigen vorfallenden zweyffelhalten Fällen/ müssen sich die Richter und Obrigkeiten nach der P. H. O. und andern geschriebenen Rechten/ und vernünftigen Gebräuchen / halten/ auch dabey wol erwegen / was der weise Salomon erinnert. Prov. 17. vers. 15. Wer den Gottlosen recht spricht/ und den Gerechten verdamt/ die sind beyde dem HERN ein Greuel. Welches zu verhüten ein Richter nicht zu leicht gläubig seyn/ sondern des großen Gottes Erinnerung folgen muß/ Deut. 17. v. 4. Wan dir wird angesagt (nehmlich eine begangene Ubelthat) und hörest es / so soltu wohl darnach fragen. Und wan du findest/ daß es gewisse wahr ist/ daß solcher Greuel in Israel geschehen/ so solt du denselben ausführen. Dabey die gütliche Anrede an einen Delinquenten / welche öffters nicht sonder Wirkung ist / dem Richter recommandiret wird/ derer sich Josua c. 7. v. 19. gebraucht: Mein Sohn / gib dem HERN deinem GOTT Israel die Ehre/ und gib Ihm das Lob / und sage mir an/ was hastu gethan? und leugne mir nichts. Zuletzt / hat sich auch ein Richter/ wie zu Anfangs gesagt/ eines frommen und nüchternen Lebens zu bestreben/ daß er sich nicht im Wein toll sauffe/ und die Urthel heraus köcke/ wie bey Isaia c. 48. v. 7. zu lesen; sondern sich nüchtern allezeit aufführe/ damit er nicht künfftig ein schwehr Urthel über sich empfahe. Und also sey

GOTT allein die Ehre.

[K 9 Bl. 237 r. 100]

65 A 4047

TA-06

SB

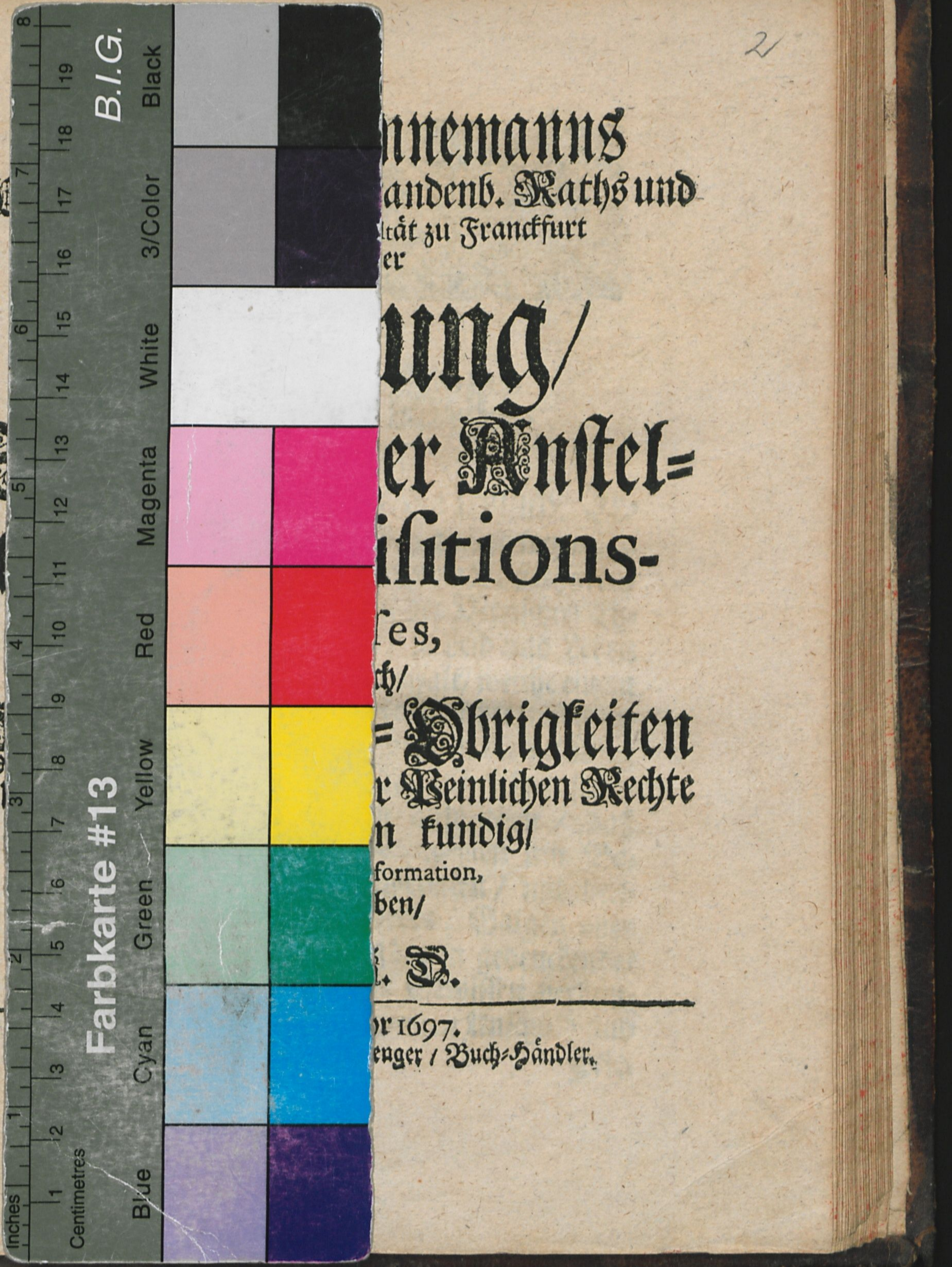
ULB Halle 3
004 767 764



1017







2

B.I.G.

Farbkarte #13

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

nnemanns
andenb. Raths und
tät zu Franckfurt
er

ung/
er Anstel=
ositions-

es,
ch/
= Obriigkeiten
r Keinlichen Rechte
n fundig!

formation,
ben/

D.

or 1697.
enger / Buch-Händler.

Inches
Centimetres

